



KORPORATIONSAUFSICHTSGESETZ (KAG)

Ergebnis der externen Vernehmlassung II

Titel:	Korporationsaufsichtsgesetz (KAG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung II	Klasse:		FreigabeDatum:	21.04.26
Autor:	Christian Blunsi und Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	21.04.26
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung II NG 181.1			Registratur:	2014.NWSTK.79

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Politische Gemeinden.....	4
1.2	Parteien.....	4
1.3	Korporationen.....	4
1.4	Andere.....	4
2	Einleitung.....	4
2.1	Erste Vernehmlassung 2023.....	4
2.2	Auswertung und Gesamturteil der ersten Vernehmlassung 2023.....	5
2.3	Durchführung der zweiten Vernehmlassung 2025.....	6
3	Gesamturteil der zweiten Vernehmlassung 2025.....	6
4	Auswertung der zweiten Vernehmlassung 2025.....	7
4.1	Übersicht.....	7
4.2	Einzelne Fragen.....	7
4.3	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	20
4.4	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	34

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.2 Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden
Mitte	Die Mitte Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
GLP	Grünliberale Partei Nidwalden

1.3 Korporationen

VNK	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen
-----	--

1.4 Andere

HMU	Hugo Murer
HKA	Hugo Kayser
VAM	Viola Amstad

2 Einleitung

2.1 Erste Vernehmlassung 2023

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 465 vom 5. September 2023 den Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 29. Dezember 2023.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden inkl. Gemeindepräsidentenkonferenz (12) und Parteien (10) sowie die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen (1) eingeladen. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden zudem sämtliche Nidwaldner Korporationen zugestellt (15). Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0	1
Politische Parteien	6	0	0	4
Korporationen inkl. Vereinigung	16	0	0	0
Andere	2	1	0	0
Total	35	1	0	5

Total gingen somit 36 Stellungnahmen ein. Von den 36 Vernehmlassungsteilnehmenden haben 35 den Fragebogen ausgefüllt.

2.2 Auswertung und Gesamturteil der ersten Vernehmlassung 2023

Die Vorlage zum Korporationsaufsichtsgesetz wurde grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Demgegenüber stehen drei Stellungnahmen, welche die Vorlage ablehnen. Die Ablehnungen werden zusammenfassend damit begründet, dass die Vorlage verfassungswidrig sei. Zudem habe das Verwaltungsgerichtsurteil vom 14. September 2020 (VA 20 7) keine Beachtung in der Vorlage erhalten.

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Einverständnis Zweiteilung der Korporationsgesetzgebung	32	3	0
2	Einverständnis grundsätzliche Regelungen im KAG	32	3	0
3	Einverständnis Festlegung Korporationskreis durch Korporationen	32	2	1
4	Einverständnis Zweiteilung Korporationsgesetz und Korporationsordnungen	32	3	0
5	Einverständnis Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen	32	3	0
6	Einverständnis Form der Vereinigung	32	3	0
7	Einverständnis Mindestinhalt des Korporationsgesetzes	32	3	0
8	Einverständnis Zulässigkeit gewisser Zuwendungen	33	0	1
9	Einverständnis Meldepflicht Verfügungen über Grundstücke (>1'000m ²) innerhalb Bauzone	30	3	1
10	Einverständnis Bewilligungspflicht Verfügungen über Grundstücke (>1'000m ²) ausserhalb Bauzone	32	1	1
11	Einverständnis Tatbestände für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb Bauzone	32	1	1
12	Einverständnis Ausnahmetatbestand für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb Bauzone	31	1	2
13	Einverständnis zum Umfang der Aufsicht	32	1	1
14	Zweckmässigkeit der aufsichtsrechtlichen Mittel	33	0	1
15	Einverständnis Ausarbeitung neues Korporationsgesetz durch Gesetzgebungskommission	32	2	0
16	Einverständnis Verabschiedung neues Korporationsgesetz an der Urne durch Korporationsbürger/innen	32	2	0
17	Einverständnis Frist zur Eintragung ins Korporationsregister	31	3	1
18	Einverständnis Übergangsbestimmungen zu den eintragungsberechtigten Personen	31	3	1

Um die entstandenen Zweifel zu beseitigen, entschied sich der Regierungsrat, als Zwischenschritt ein unabhängiges Gutachten einzuholen und Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli von der Universität Freiburg (Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II, Institut für Föderalismus) damit zu beauftragen. Das [Rechtsgutachten](#) ist am 17. Januar 2025 eingetroffen. Die Vorlage wurde anschliessend gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet.

2.3 Durchführung der zweiten Vernehmlassung 2025

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 414 vom 24. Juni 2025 den Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Oktober 2025.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), Parteien (9) und Nidwaldner Korporationen (15) sowie die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen (1) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	10	1	0	0
Politische Parteien	5	0	0	4
Korporationen inkl. Vereinigung	1	0	15	0
Andere	3	0	0	0
Total	19	1	15	4

Total gingen somit 20 Stellungnahmen ein. Von den 20 Vernehmlassungsteilnehmenden haben 19 den Fragebogen ausgefüllt.

Zu beachten gilt es, dass die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen eine Stellungnahme einreichte, welche stellvertretend für alle Nidwaldner Korporationen gilt.

3 Gesamturteil der zweiten Vernehmlassung 2025

Die Vorlage zum Korporationsaufsichtsgesetz wurde grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Wie bereits in der ersten externen Vernehmlassung gibt es wiederum einzelne Stellungnahmen, welche die Vorlage ablehnen und teilweise immer noch als verfassungswidrig betrachten.

Nach dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts bei der ersten Vernehmlassung im Jahr 2023 wurde das Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die strittigen Fragen klären zu lassen. Das [Rechtsgutachten](#) von Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli vom 17. Januar 2025 beantwortet die strittigen Fragen. Die Ausführungen und Ergebnisse des Gutachtens wurden übernommen und sind in die Überarbeitung der Vorlage eingeflossen.

Gemäss Übergangsbestimmungen werden die Korporationsbürgerrechte nach Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes bereinigt. Personen mit einem Korporationsbürgerrecht können sich in ein Korporationsregister eintragen lassen. Mit der Eintragung besteht anschliessend Klarheit, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt. Frauen, die infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben, sind dabei ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Dadurch wird die heutige bundesrechtswidrige Diskriminierung von Frauen im geltenden Korporationsgesetz beseitigt. Die Gesetzesvorlage sieht dabei mit dem 14. Juni 1981 ein Stichdatum vor. Dannzumal ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben, (und ihre Nachkommen) sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Das Rechtsgutachten hat vorgeschlagen, auf ein Stichdatum vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist im Gutachten aber auch ausgeführt, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, dass das Abstellen auf den 14. Juni 1981 zulässig ist. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung kaum umsetzbar. Zudem würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Deshalb hält der Regierungsrat am

Stichdatum fest. Im Gegenzug verzichtet der Regierungsrat auf die vorgesehene 5-jährige Verwirkungsfrist, welche gemäss Rechtsgutachten grundsätzlich als zulässig erachtet wird.

Das Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) stellt zudem klar, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Der Regierungsrat hat dem Gutachten Rechnung getragen und ist deshalb der Auffassung, dem Landrat ein verfassungskonformes Korporationsaufsichtsgesetz vorzulegen.

Gestützt auf die Auswertung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 KAG wurden formell bzw. redaktionell leicht angepasst.
- Bei Art. 9 KAG wurde Abs. 2 mit der Pflicht ergänzt, in den Korporationsordnungen die Finanzkompetenzen (Korporationsversammlung, Korporationsrat) festzulegen.
- Art. 14 KAG erhält eine Präzisierung, wonach der Regierungsrat bei Bedarf eine Korporation zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten kann.
- Verzicht auf die 5-jährige Verwirkungsfrist (Art. 28 bis 30 KAG).

Ansonsten bedarf es keinen weiteren Änderungen an der Vorlage.

4 Auswertung der zweiten Vernehmlassung 2025

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Der Fragebogen ist von 19 Vernehmlassungsteilnehmenden beantwortet worden. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage. Der Regierungsrat hat sich bei der Ausarbeitung der Vorlage am «[Rechtsgutachten](#) zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation und Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG) des Kantons Nidwalden: Prüfung der Verfassungskonformität» von Prof. Dr. Andreas Stöckli (nachfolgend Rechtsgutachten) orientiert und die entsprechenden Punkte aus Sicht des Regierungsrates vollumfänglich berücksichtigt.

4.1 Übersicht

Frage	Inhalt	Beantwortung			
		Ja	Nein	Enthaltung	leer
1	Einverständnis zur Konzeption	16	1	2	0
2	Einverständnis zum Gegenstand des KAG	15	2	1	1
3	Einverständnis zum Quorum (Art. 54 bzw. 54a KV)	15	2	1	1
4	Einverständnis Festlegung der zwingenden Organe	15	1	2	1
5	Einverständnis Aufgaben der Korporationsversammlung	17	0	1	1
6	Einverständnis zum Eintragungsprinzip	14	2	2	1
7	Einverständnis zur fünfjährigen Bereinigungsfrist	15	2	1	1
8	Einverständnis Notwendigkeit Registereintrag vor Fristablauf	16	1	1	1

4.2 Einzelne Fragen

Frage 1: Sind Sie mit dieser Konzeption einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
1. Allgemeines Die Ausgangslage und die Notwendigkeit zur Überarbeitung des aktuellen Gesetzes vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz) wird leider nicht klar aufgezeigt und offen gelegt: Das Bundesgericht hat am 29. Januar 2018 die entsprechende	HMU	Beantwortung In der Ausgangslage des Berichts wird darauf eingegangen, explizit auch auf den Bundesgerichtsentscheid vom 29. Januar 2018.

<p>Beschwerde der Korporation Stans vollumfänglich abgelehnt und entschieden, dass den beiden Gesuchstellern das Korporationsbürgerrecht zugesprochen werden muss. Die Art. 8 – 10 des kantonalen Korporationsgesetzes seien insoweit diskriminierend und somit bundesverfassungswidrig, als diese Bestimmungen zur Erlangung des Korporationsbürgerrechts einen bestimmten Namen und ein bestimmtes Bürgerrecht voraussetzen würden, um die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin zu bestimmen. Somit werde es insbesondere Frauen mit Korporationsbürgerrecht verunmöglicht, ihr <u>Korporationsbürgerrecht an ihre Nachkommen weiterzugeben</u>. Zufolge dieses Bundesgerichtsentscheides ist somit seit mehr als 7 Jahren klar, dass das Korporationsgesetz in Teilbereichen nicht mehr haltbar ist und die unhaltbare Diskriminierung insbesondere der Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen beendet und beseitigt werden muss. Es müsste somit in der Ausgangslage zum neuen Korporationsaufsichtsgesetz dargelegt werden, dass es darum geht, die jahrzehntelange, unzulässige Diskriminierung der Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen zu beseitigen und dass somit dieses Gesetz endlich verfassungskonform ausgestaltet werden muss.</p> <p>2. Es ist falsch / unvollständig und für den unbedarften Leser sehr irreführend, dass nun im einleitenden Text zu dieser Frage betreffend die Konzeption erwähnt wird, die Zuständigkeit zum Erlass des Korporationsgesetzes (vorliegend geht es um das <u>Korporationsaufsichtsgesetz</u>) liege beim Landrat. Gemäss Art. 56 Abs. 2 KV ist <u>nicht nur der Landrat</u> antragsberechtigt: - a) Personen mit dem Aktivbürgerrecht sowie einem Nidwaldner Korporationsbürgerrecht; - b) Landrat - c) Korporationsräte. Somit ist auch die graphische Darstellung im Bericht des Regierungsrates (S. 12, unten) falsch beziehungsweise unvollständig. Selbst wenn der kantonale Gesetzgeber auf das Korporationsgesetz verzichtet, ist dieser Weg für die Instanzen gemäss a) und c) offen.</p> <p>3. Die Vorlage verletzt das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung (BV) in mehrfacher Weise: die entsprechenden detaillierten Hinweise werden nachfolgend aufgeführt.</p> <p>4. Das Korporationsbürgerrecht muss mindestens seit dem wegweisenden Urteil des Bundesgerichts in Sachen Gebrüder W. gegen die Korporation Stans (Urteil vom 29.01.2018; BGE 5a_164/2017) verfassungskonform geregelt werden. Auch diese zweite Vernehmlassungsvorlage verletzt die Kantonsverfassung und Bundesverfassung aufs grösste. Insbesondere fehlt die gesetzlich zu verankernde Feststellung, dass das Korporationsbürgerrecht durch die Abstammung von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger entsteht. Mit dieser klaren Aussage würden die unseligen, mehrfachen und verfassungswidrigen Ablehnungsentscheide der Korporationen (hoffentlich) verhindert.</p>		<p>Beantwortung Eine zentrale Frage im vorliegenden Gesetzgebungsprojekt war die Gesetzgebungskompetenz. Strittig war, wer das Korporationsgesetz erlassen darf. Gemäss dem Rechtsgutachten liegt diese beim Landrat. Auf das Antragsrecht wird an anderer Stelle eingegangen. Bei der graphischen Darstellung wird der Ablauf betreffend Erlass gezeigt und nicht, wer antragsberechtigt ist. Auch wird bei dieser Darstellung lediglich erwähnt, dass gemäss Rechtsgutachten auf das Korporationsgesetz verzichtet werden kann.</p> <p>Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Die Frage der Gleichbehandlung von Mann und Frau wird im Rechtsgutachten in den Ausführungen zur These 6 behandelt (siehe Rechtsgutachten, These 6, S. 46 ff.)</p> <p>Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Die Voraussetzung der Abstammung ist in Art. 16 Abs. 2 KAG enthalten. Dieser Artikel ermöglicht zudem, dass auch nicht unmittelbare Nachkommen sich eintragen lassen können (sofern die Einschränkung in den Korporationsordnungen oder einem allfälligen Korporationsgesetz nicht</p>
---	--	---

<p>Die Berechtigten mussten sich bisher immer für dieses Abstammungsprinzip einsetzen und wehren; dabei mussten sie gegen die finanziell überaus gut dotierten Korporationen erhebliche Prozesskosten und -risiken im Betrage von jeweils rund CHF 7'000 bis 15'000 eingehen.</p> <p>5. Die Voraussetzung des entsprechenden Gemeindebürgerrechts für den Bestand des Korporationsbürgerrechts soll offensichtlich zahllose Berechtigte vom Eintrag ins Korporationsregister ausschliessen. Bis auf eine einzige Ausnahme erfüllen die von mir in den 14 Beschwerdeverfahren vertretenen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger dieses Erfordernis nicht. Somit werden diese Personen und deren Nachkommen im Rahmen der «Bereinigung» die mühsam erkämpfte Anerkennung ihres Korporationsbürgerrechts verlieren. Diese ungeheuerliche Folge dieser Vernehmlassungsvorlage II wird mit keinem Wort erwähnt. Selbst Personen (und deren Nachkommen), die in der regierungsrätlichen Steuerungsgruppe dieser Vorlage vertreten waren, sind von dieser «Guillotine» betroffen. Die Vorlage ist somit derart kompliziert und mit rechtlichen Fällen verbunden, dass derart fatale Rechtsfolgen offensichtlich nicht einmal für die Mitglieder der Steuerungsgruppe erkennbar sind.</p> <p>Fazit: die Kombination des Fehlens des Abstammungsprinzips und die Voraussetzung des entsprechenden Gemeindebürgerrechts machen die Vorlage zu einem unakzeptablen, verfassungswidrigen Konstrukt.</p>		<p>vorgesehen ist). Zudem stellen die Übergangsbestimmungen sicher, dass Frauen infolge Heirat nicht diskriminiert werden (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 KAG). Dies gilt auch für die Nachkommen dieser Frauen (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 3 KAG). Diese Personen können sich nach dem Inkrafttreten im Register eintragen lassen.</p> <p>Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten (siehe z.B. im Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18) überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass keine bundesverfassungswidrige Diskriminierung stattfindet.</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.).</p>
Das Gutachten betrachtet es als zulässig, auf ein kantonales Korporationsgesetz zu verzichten. Der Regierungsrat ist ebenfalls gleicher Meinung und will weiterführenden Bestimmungen in den Korporationsordnungen verankern.	Mitte	Kenntnisnahme
Mit dieser Lösung wird das Selbstbestimmungsrecht der Korporationen gestärkt, was zu begrüssen ist.	BEC	Kenntnisnahme
<p>Die Nidwaldner Korporationen unterstützen diese Konzeption, da damit das Gesetzgebungsverfahren vereinfacht wird. Die Handhabung für den Kanton sowie für die Korporationen ist klarer, wenn das Korporationsgesetz weggelassen wird.</p> <p>Wir erachten es als richtig, dass weiterhin nur auf zwei Gesetzesebenen die Korporationsangelegenheiten geregelt werden. Einerseits die Aufsicht in einem Gesetz (Korporationsaufsichtsgesetz), alle nicht aufsichtsrelevanten Themen werden andererseits in den Korporationsordnungen der einzelnen Korporationen geregelt.</p>	VNK	Kenntnisnahme
Allgemeine Bestimmungen	HKA	Kenntnisnahme
Die Vorlage muss Verfassungskonform sein.	VAM	Kenntnisnahme Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.
Eine Vereinfachung der Verfahren durch den Verzicht auf ein Korporationsgesetzes ist zu begrüssen.	SVP	Kenntnisnahme

Die GLP Nidwalden begrüsst die Rechtssicherheit, die durch das Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen geschaffen wird. Wesentlich für die GLP Nidwalden ist, dass die Korporationen sich den rechtsstaatlichen Prinzipien wie der Rechtsgleichheit, der Gewaltenteilung sowie der Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürger:innen verpflichtet fühlen und diese mittels regierungsrätlicher Aufsicht auch überwacht werden können. Genau dies sieht der vorliegende Vorschlag weiterhin vor.	GLP	Kenntnisnahme
--	-----	----------------------

Frage 2: Sind Sie mit dem Gegenstand der Korporationsaufsichtsgesetz einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Aus grundsätzlichen Überlegungen enthalte ich mich zu dieser Frage; es braucht eine verfassungsmässige Gesamtsicht.	HMU	Kenntnisnahme
Es ist richtig, wenn die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht einheitlich geregelt werden. Die Korporationen haben damit eine einheitliche Grundlage, können jedoch ihre Belange im Korporationsgesetz selbst regeln.	BEC	Kenntnisnahme
<p>A Vorbemerkungen</p> <p>I. Zuständig für den Erlass der Regelung des Mitanteils (Bürgerrecht) und der Nutzung der Korporationsgüter sind die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger aller Korporationen und nicht die einzelnen Korporationen (Gutachten, These 1, C Zusammenfassende der Beurteilung). <i>Die Regelung des Korporationsbürgerrechtes darf nicht an die Korporationen delegiert werden (Gutachten Zusatzfrage B.4).</i></p> <p>II. Nach gemäss Vernehmlassungsbericht bewusst auf ein einheitliches Korporationsgesetz verzichtet wird, müssen die wesentlichen Element des Korporationswesen im Aufsichtsgesetz geregelt werden. Es betrifft dies Bestand, Mitgliedschaft, Vermögen und Organisation (Gutachten, Zusatzfrag C 1). Insbesondere die Regelung des Korporationsbürgerrechtes darf aufgrund von Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 KV nicht delegiert werden, ausgenommen sind Vorschriften von untergeordneter Bedeutung, etwa zum genauen Inhalt des Korporationsregisters (Gutachten, Zusatzfrage B.4, Gutachten These 4, B.1).</p> <p>III. Der vorliegende Gesetzesentwurf (KoAG2025) erfüllt dies verfassungsmässige Vorgaben in verschiedenen Punkten nicht, insbesondere bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechtes • Rechte der Korporationsbürger <p>Die grundlegenden Bestimmungen sind zwingend auf Gesetzesstufe verbindlich für alle Korporationsbürger zu regeln, nicht durch Verordnungen (Korporationsordnung der einzelnen Korporationen).</p> <p>IV. Im Gesetzesentwurf KoAG2025 fällt auf, dass bezüglich Korporationsbürgerrecht aus dem Entwurf des Korporationsgesetz 2023 nur die Bestimmungen von</p>	HKA	<p>Beantwortung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Mit den Zusatzfragen wurde explizit nachgefragt, was ins Korporationsaufsichtsgesetz gehört. Das Rechtsgutachten führt auf den Seiten 72 ff. aus, welche Bestimmungen auf kantonaler Stufe zu regeln sind. Im Weiteren ist im Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich vollständig an die Ausführungen im Gutachten.</p> <p>In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Zentral sind jedoch primär die Übergangsbestimmungen, welche eine Diskriminierung bei der Bereinigung der Korporationsbürgerrechte verhindern. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben.</p> <p>Das Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.)</p>

<p>untergeordneter Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 Abs.2 E-KorpG 2023) übernommen werden, nicht aber die weit wesentlicheren Bestimmungen zum Erwerb des Korporationsbürgerrechtes (Voraussetzung und Nidwaldner-Stammgeschlechter) in Art. 5 und 6 E-KorpG2023).</p> <p>Der Entwurf statuiert, dass insbesondere die grundlegenden Bestimmungen zum Korporationsbürgerrecht jeder einzelnen Korporation nach Gutdünken überlassen werden soll. Dies aber widerspricht der Kantonsverfassung (vgl. vorstehende Ziff. I). Für den Erlass grundlegender Bestimmungen ist jedoch der Landrat beziehungsweise die Gesamtheit aller Korporationsbürger zuständig.</p> <p>IV Eine klare verfassungsrechtlich abgestützte Regelung ist umso bedeutender, weil Unklarheiten über das Korporationsbürgerrecht in den letzten Jahren immer wieder Grund für Rechtsverfahren war und entsprechende Urteile gar zur vorliegenden Gesetzesrevision führten.</p> <p>B) Im Einzelnen</p> <p>1. Es fehlen Aussagen über das Korporationsbürgerrecht (Mitgliedschaft)</p> <p><i>1.1. Gemäss Gutachten fällt die Regelung des Korporationsbürgerrechtes grundsätzlich in den Bereich der Aufsicht (Gutachten Zusatzfragen A.2). Die Regelung des Korporationsbürgerrechtes darf nicht an die Korporationen delegiert werden (Gutachten Zusatzfrage B.4). Das Gutachten erachtet es als sinnvoll, die Gleichstellung der Geschlechter im Korporationsgesetz zu konkretisieren (Gutachten Zusatzfrage C.1).</i></p> <p><i>Dies ist umso bedeutsamer, weil auf ein Korporationsgesetz verzichtet werden soll. Selbst wenn wie in der Vorlage E-KorpG2023 ein Korporationsgesetz geschaffen würde, kommt das Gutachten zum Schluss, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten erscheint, "gewisse Vorgaben des übergeordneten Rechtes im Korporationsaufsichtsgesetz [und nicht im Aufsichtsgesetz] zu konkretisieren" (Gutachten Zusatzfrage C.2).</i></p> <p><i>1.2. Die grundlegenden Bestimmungen für eine einheitliche Regelung des Korporationsbürgerrechtes in allen Korporationen wurden bereits im E.KorpG2023 in Art. 5 formuliert und waren bei allen Korporationen – soweit bekannt – unbestritten. Die verfassungsrechtliche Voraussetzung ist in Art. 56 KV gegeben.</i></p> <p>1.3. Antrag Die Art. 5 und 6 (Erwerb. 1. Voraussetzungen und 2. Nidwaldner Stammgeschlechter) gemäss Vernehmlassungsentwurf KorpG 2023 sind in das Korporationsaufsichtsgesetz aufzunehmen.</p> <p><i>alternativ:</i> Mindestens die grundlegenden Bestimmungen sind in Kurzform ins Aufsichtsgesetz aufzunehmen (siehe Fragebogen Ziff. 9).</p> <p>2. Aussagen zur Umsetzung der Gleichstellung fehlen</p> <p><i>2.1. Gemäss Gutachten fällt in den Bereich der Aufsicht eine Vorschrift, wonach bei der Regelung von Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechtes nicht nach</i></p>	<p>stellt klar, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich vollständig an die Ausführungen im Gutachten.</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Das Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) stellt klar, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Möglichkeit, auf das Korporationsgesetz zu verzichten, hält das Gutachten ebenfalls explizit fest. Zu beachten ist auch, dass die Korporationsordnung der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat unterliegen.</p> <p>Kenntnisnahme/Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten ausgearbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Rechtsgutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich vollständig an die Ausführungen im Gutachten.</p> <p>In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Zentral sind jedoch primär die Übergangsbestimmungen, welche eine Diskriminierung bei der Bereinigung der Korporationsbürgerrechte verhindern. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben.</p> <p>Ablehnung Diese Bestimmungen fallen gemäss Rechtsgutachten explizit in den Anwendungsbereich von Art. 56 KV (vgl. Rechtsgutachten: Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.).</p> <p>Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die</p>
--	--

<p>Geschlecht und Zivilstand unterschieden werden darf (Gutachten Zusatzfragen A.2.).</p> <p>2.2. Das Gutachten empfiehlt überdies, dass "zur Eintragung ins Korporationsregister alle Personen berechtigt sind, die den Nachweis der Abstammung von einem Nidwaldner Stammgeschlecht gemäss Art. 6 E-KorpG [Vernehmlassungsentwurf 2023] erbringen können, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand ihrer Vorfahren" (Gutachten Zusatzfragen A.2).</p> <p>2.3. Antrag Die Empfehlung gemäss Gutachten betreffend Gleichstellung sind im Gesetz (Art. 15) umzusetzen.</p> <p>3. Es ist nicht ersichtlich, wofür im Zusammenhang mit dem Korporationsregister das "Bürgerrecht zum Zeitpunkt der Eintragung" erforderlich ist (Art. 15 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 und 2).</p> <p>3.1. Das Kriterium "Gemeindebürgerrecht" kann gemäss Bundesgericht kein sachgerechtes Kriterium für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes sein (BGE 132 I 68 E. 4.3.6).</p> <p>3.2. Das Geschlecht, der Zivilstand, der Name und das kommunale Bürgerrecht der im Korporationsregister eingetragenen Personen ist für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes unerheblich (Gutachten, These 7, S. 66).</p> <p>3.3. Für die Festlegung der Kriterien der Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes ist ausschliesslich BV Art. 8 anzuwenden (Gleichbehandlung von Korporationsbürgern) und nicht etwa BV Art. 37 zweiter Satz BV (Verhältnis Korporationsbürger/übrige Bürger) (vgl. BGE 5A_164/2017 E 4.4 und VGNW VA 16 2 E. 8.2 (i.S. Korporationsbürgerrecht Stans). Art. 8 kann nicht durch Art. 37 übersteuert werden.</p> <p>3.4. Der Nachweis der Abstammung kann heute ohne grossen Aufwand über die Zivilstandsregister erbracht beziehungsweise überprüft werden.</p> <p>3.5. Es ist überdies nicht nachvollziehbar, weshalb das Gemeindebürgerrecht beim Eintrag ins Korporationsregister wieder eine Rolle spielen soll, wenn doch das Bundesgericht das Gemeindebürgerrecht als unzulässiges Kriterium für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichnet hat.</p> <p>3.6. Antrag In den Art. 15 und 29 sind entsprechende Hinweise auf das "Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung" beziehungsweise "Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde" ersatzlos zu streichen.</p> <p>4. Korporationsbürgerrechte. Einheitliche Rechtsgrundlage für Beschränkung bei der Ausübung</p> <p>4.1. Neu werden im Korporationsregister alle Korporationsbürger aufgeführt, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Grundsätzlich gebietet der Gleichstellungsartikel, dass</p>	<p>Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen.</p> <p>Ablehnung In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Zentral sind jedoch primär die Übergangsbestimmungen, welche eine Diskriminierung bei der Bereinigung der Korporationsbürgerrechte verhindern. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben. Gemäss Bundesverfassung darf eine Korporation die Mitgliedschaft statutarisch an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht knüpfen (BGE 117 IA 114 E 6b). Das Diskriminierungsverbot verbietet ihr jedoch Regelungen, die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger aufgrund eines bestimmten Zivilstands von der Weitergabe des Korporationsbürgerrecht ausschliessen, da dies eine unzulässige Diskriminierung innerhalb der Korporation zur Folge hat (BGE 132 I 74 e. 4). Mit den Übergangsbestimmungen wird eine solche Diskriminierung verhindert.</p> <p>Die politischen Rechte dürfen innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.)</p> <p>Ablehnung Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.).</p>
--	--

<p><i>alle Korporationsbürger gleich zu behandeln sind. Ausnahmen sind auf Gesetzesstufe zu regeln.</i></p> <p><i>Eine Ausnahme wird im Art. 11 Abs. 2 stipuliert (Beschränkung Stimmrecht auf Korporationsbürger mit Wohnsitz im Korporationskreis. Eine weitere Beschränkung findet sich in der Kantonsverfassung (Beschränkung Stimmrecht auf Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton).</i></p> <p><i>4.2. Das 6 E-KorpG 2023 sah überdies eine Beschränkung des Nutzungsrechtes vor (Mindestalter, Wohnsitz im Korporationskreis).</i></p> <p><i>4.3. Eine Beschränkung des Nutzungsrechtes ist eine wesentliche Beschränkung eines Grundrechtes. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage und nicht eine Verordnung (Korporationsordnung) erforderlich. Eine Kompetenzdelegation an jede einzelne Korporation ist unzulässig.</i></p> <p>4.4. Antrag Alle wesentlichen Einschränkungen der Grundrechte eines Korporationsbürger (Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechte) sind im Aufsichtsgesetz festzuhalten.</p> <p>5. Die Besitzstandgarantie (Eintrag ins Korporationsregister, Weitergabe Korporationsbürgerrecht) für bisherige Korporationsbürger ist gesetzlich zu verankern.</p> <p><i>5.1. Wohl legt Art. 28 Abs. 4 fest, dass für bisherige aktive Korporationsbürger kein Gesuch notwendig ist, andererseits hält Art. 29 eng umschriebene Kriterien fest, welche einen Eintrag ins Korporationsregister voraussetzen.</i></p> <p><i>5.2. Damit nicht heutigen, aktiven Korporationsbürgern (z.B. ohne Gemeindebürgerrecht) der Eintrag ins Korporationsbürgerregister verwehrt wird, ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Besitzstandwahrung die ob stehende Ergänzung notwendig. Das wohlerworbene Korporationsbürgerrecht inklusive dessen vorbehaltlose Weitergabe an Nachkommen ist zu schützen.</i></p> <p>5.3. Antrag Die Besitzstandesgarantie ist im Korporationsaufsichtsgesetz zu verankern.</p> <p>6. Verwirkung des Korporationsbürgerrechtes</p> <p><i>6.1. Das absolute Verwirkung des Korporationsrechtes nach Ablauf der Frist gemäss Art. 28 Abs. 2 scheint verfassungsrechtlich nicht unproblematisch (Gutachten, These 6.C.3-S.63) und tangiert den Grundsatz von Treu und Glaube (Gutachten These 8.B). Das Gutachten äussert dazu erhebliche Vorbehalte. Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik.</i></p> <p>6.2. Empfehlung:</p>	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Gutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich vollständig an die Ausführungen im Gutachten.</p> <p>Teilweise Gutheissung Die Übergangsbestimmungen in Art. 28 ff. KAG stellen den Besitzstand sicher. Alle bisherigen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich eintragen lassen. Mit Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KAG wird eine Diskriminierung von Frauen und deren Nachkommen verhindert. Für Personen, die bereits in einem Register eingetragen sind, ist zudem eine gesonderte Besitzstandsregelung verankert (Art. 28 Abs. 2 KAG); diese Personen müssen sich nicht neu eintragen lassen.</p> <p>Das Rechtsgutachten erachtet eine Frist von 5 Jahren grundsätzlich als zulässig.</p>
---	---

<p>Die Frage der absoluten Verwirkung ist in Hinblick auf die Verfassung und den historischen Hintergrund nochmals grundlegend zu überprüfen.</p> <p>→ Konkrete Anträge siehe unter Ziff. 8 Stellungnahme/Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</p>		<p>Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.</p>
<p>Die Bundesverfassung und die Bundesgerichtsurteile werden nicht bzw. unvollständig in dieser Vorlage abgebildet. Vielen Frauen und ihren Nachkommen wird durch diese Vorlage die Gleichstellung verwehrt. Die Regierung muss sich zwingend an die übergeordneten Gesetze und Gerichtsurteile halten, eine eigene Interpretation und Kompromisse sind zu vermeiden. Einer verfassungsrechtlichen Überprüfung wird diese Vorlage nicht standhalten.</p>	VAM	<p>Beantwortung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten ausgearbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Zentral sind jedoch primär die Übergangsbestimmungen, welche eine Diskriminierung bei der Bereinigung der Korporationsbürgerrechte verhindern. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben</p>
<p>Das Korporationsaufsichtsgesetz ist in dieser Form zu unterstützen, es wird dadurch auch die grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regeln zu Erwerb oder Verlust des Korporationsbürgerrecht beaufsichtigt. Das Korporationsaufsichtsgesetz sichert eine angemessene staatliche Kontrolle.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p>

Frage 3: Sind Sie mit dem festgelegten Quorum einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Der Anteil der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger beträgt schätzungsweise weniger als 10% der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger. Somit ist die angemessene Regelung des Quorums bei 25 Personen festzulegen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Quorumszahl gemäss Art. 15 VE rund das Vierfache betragen soll.</p>	HMU	<p>Ablehnung</p> <p>Die beantragte Reduktion stützt sich auf eine rein mathematische Berechnung. Diese berücksichtigt jedoch nicht die funktionale und demokratische Bedeutung der Hürde. Die Schwelle ist nicht nur rechnerisch, sondern auch politisch und verfahrensrechtlich begründet. Die Hürde muss so ausgestaltet sein, dass sie einerseits den Zugang nicht unverhältnismässig erschwert, andererseits aber sicherstellt, dass Anträge eine gewisse Breite an Unterstützung haben. Die beantragte Reduktion auf 25 Personen würde diese Balance nicht mehr gewährleisten und wird daher abgelehnt.</p> <p>Im Weiteren ist von den Aktivbürger/innen der Korporationen und jenen Korporationsbürger/innen, die kein Aktivrecht in den Korporationen besitzen, zu unterscheiden. Auch kann nicht abgeschätzt, wie viele Korporationsbürger/innen mit der Vorlage neu hinzukommen.</p>
<p>Erlass, Antrags- und Gegenvorschlagsrecht ist in Art. 8 geregelt (nicht in Art. 15).</p>	BUO, DAL, VNK	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das ist korrekt.</p>
<p>Wahrscheinlich ist hier der Art. 8 gemeint. Das reduzierte Quorum ist für uns nachvollziehbar.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das ist korrekt.</p>

Es ist sinnvoll, das Quorum zu verkleinern, da nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner über das Aktivbürgerrecht einer Korporation verfügen.	BEC	Kenntnisnahme
Folgende Ergänzung im obigen Text analog KAG Art. 8 scheint uns wichtig: «Das Quorum wird deshalb auf 100 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, mit Wohnsitz sowie einem Korporationsbürgerrecht im Kanton herabgesetzt». Obwohl das Quorum von 100 verhältnismässig hoch ist, unterstützen wir dies.	VNK	Kenntnisnahme
Prozentuale Grösse der Mitgliederzahlen sind zu berücksichtigen.	VAM	Ablehnung Die beantragte prozentuale Grösse stützt sich auf eine rein mathematische Berechnung. Diese berücksichtigt jedoch nicht die funktionale und demokratische Bedeutung der Hürde. Die Schwelle ist nicht nur rechnerisch, sondern auch politisch und verfahrensrechtlich begründet. Die Hürde muss so ausgestaltet sein, dass sie einerseits den Zugang nicht unverhältnismässig erschwert, andererseits aber sicherstellt, dass Anträge eine gewisse Breite an Unterstützung haben. Die beantragte Berechnung würde diese Balance nicht mehr gewährleisten und wird daher abgelehnt. Im Weiteren ist von den Aktivbürger/innen der Korporationen und jenen Korporationsbürger/innen, die kein Aktivrecht in den Korporationen besitzen, zu unterscheiden. Auch kann nicht abgeschätzt, wie viele Korporationsbürger/innen mit der Vorlage neu hinzukommen.
Das Quorum von 100 Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern ist im Verhältnis zur Kantonsverfassung von 250 Personen relativ hoch, finden jedoch die «Hürdenhöhe» angebracht.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst die Feststellung des Rechtsgutachtens. Ein Quorum von 250 Personen ist für Korporationsbürger:innen zu hoch und schwächt ihre demokratischen Rechte. Die Reduktion auf 100 Aktivbürger:innen ist ein pragmatischer Schritt, der Rechtssicherheit schafft und die direktdemokratische Mitwirkung stärkt, ohne die politische Stabilität zu gefährden.	GLP	Kenntnisnahme

Frage 4: Sind Sie mit der Festlegung der zwingenden Organe einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Begriff «Rechnungsrevision» ist zu eng. Analog der Gemeindegeseztgebung sollte der Begriff Finanzkommission verwendet werden. Die Fiko hat sowohl zur Rechnung wie auch zum Budget Stellung zu nehmen sowie zu weiteren Finanzgeschäften, die der Korporationsversammlung unterbreitet werden.	HMU	Ablehnung Eine derartige Einschränkung erscheint nicht zielführend, da die Korporationen unterschiedlich gross sind. Denkbar ist auch, dass Korporationen sich durch eine externe Revision prüfen lassen.
Mit dieser Lösung haben alle Korporationen eine einheitliche Ausgangslage.	BEC	Kenntnisnahme
Name und Aufgaben Rechnungsrevision sollten analog der Gemeindegeseztgebung angepasst werden.	VAM	Ablehnung Eine derartige Einschränkung erscheint nicht zielführend, da die Korporationen

		unterschiedlich gross sind. Denkbar ist auch, dass Korporationen sich durch eine externe Revision prüfen lassen.
--	--	--

Frage 5: Sind Sie mit den Aufgaben der Korporationsversammlung einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es stellt sich die Frage, ob bei den Korporationen auch eine Budgetpflicht eingeführt werden sollte.	BEC	Beantwortung Aus der Aufsichtsperspektive ist eine Budgetpflicht nicht notwendig, vielmehr ist für die Aufsicht die Rechnung von Bedeutung. Das Budget ist Sache der Korporationen. Aus diesem Grund wird auf eine Budgetpflicht im KAG verzichtet.
Ja, die Korporationsversammlung als oberstes Organ der Korporation muss weiterhin auch zuständig für Erlass der Korporationsordnung sein, um die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger zu sichern.	SVP	Kenntnisnahme

Frage 6: Sind Sie mit dem Eintragungsprinzip einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Wechsel zum Eintragungsprinzip sowie die Einführung eines Korporationsregisters mit den damit verbundenen Verwirkungstatbeständen wirkt sich auf die Diskriminierung, insbesondere der Korporationsbürgerinnen <u>und deren Nachkommen</u> fatal aus! Diese Ausgestaltungen sind offensichtlich nur darauf angelegt, möglichst wenig berechnete Personen zur Eintragung zuzulassen; dies ist verfassungswidrig und verletzt die Grundsätze der Gleichstellung von Mann und Frau sowie den Grundsatz des Diskriminierungsverbots. Es muss vermutet werden, dass bei der Erarbeitung dieser Vorlage die Zielsetzung verfolgt wurde, den bisherigen, wenigen Korporationsbürgern ihre finanziellen Privilegien zu sichern. Es ist jedoch nicht der Zweck der Korporationen, den allfälligen Überschuss der Jahresrechnung mittels Korporationsnutzen von CHF 800 – CHF 1000 möglichst Wenigen auszubehalten. Zudem wird nirgends – auch nicht im Vernehmlassungsbericht – der Grundsatz der Bestandesgarantie erwähnt. Den bisher in den Korporationsregistern eingetragenen Personen ist vorbehaltlos eine Besitzstandsgarantie zuzusprechen.	HMU	Teilweise Gutheissung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Das Gutachten hält fest, dass keine verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Bindung des Bürgerrechts an einen Registereintrag ersichtlich sind (siehe Rechtsgutachten, These 7, S. 66 ff.). So verstosst das Eintragungsprinzip weder gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) noch gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BV). Diese Themen sind zudem in den Übergangsbestimmungen über vier Artikel geregelt. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben. Die Besitzstandsgarantie für Personen, die bereits in einem Register eingetragen sind, ist in Art. 28 Abs. 2 KAG gegeben. Das Rechtsgutachten erachtet eine Frist von 5 Jahren grundsätzlich als zulässig. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.
Die Nidwaldner Korporationen unterstützen das Korporationsregister. Das Eintragungsprinzip vereinfacht die Nachvollziehbarkeit im Vergleich zur geltenden Regelung. Die vorgeschlagene neue Regelung mit dem Eintragungsprinzip führt zu Rechtsicherheit.	VNK	Kenntnisnahme

Die Bedingungen zum Eintrag in ein Korporationsregister führen zu Diskriminierung von Frauen und ihren Nachkommen. Sie sind verfassungswidrig und widersprechen der Gleichstellung.	VAM	Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Das Gutachten hält fest, dass keine verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Bindung des Bürgerrechts an einen Registereintrag ersichtlich sind (siehe Rechtsgutachten, These 7, S. 66 ff.). So verstosse das Eintragungsprinzip weder gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) noch gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BV). In Art. 5 Abs. 3 KAG ist zudem ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt.
Grundsätzlich befürworten wir das Korporationsregister mit dem Eintragungsprinzip, so wird eine langfristige Nachvollziehbarkeit vereinfacht und machbar. Bezüglich Ausgestaltung der Abstammungs-Prinzipien prüft die Regierung die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst den Wechsel zum Eintragungsprinzip. Damit wird das Korporationsbürgerrecht klar geregelt. Die Verankerung im Korporationsaufsichtsgesetz schafft Rechtssicherheit, stärkt die Nachvollziehbarkeit und sorgt für ein einheitliches Vorgehen bei allen Korporationen.	GLP	Kenntnisnahme
Gegen das Eintragungsprinzip haben wir im Grundsatz nichts einzuwenden. Nach Ansicht des Gemeinderates Ennetmoos sollte jedoch davon abgesehen werden, dass nur unmittelbare Nachkommen von registrierten Personen das Korporationsbürgerrecht erwerben können.	EMO	Beantwortung Dies liegt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Korporation. Gestützt auf das KAG können auch mittelbar abstammende Nachkommen das Recht erwerben.

Frage 7: Sind Sie mit der Frist von fünf Jahren einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Begründung zur Errichtung eines abschliessenden Korporationsregisters ist fadenscheinig: einerseits wird mit der Vorlage darauf verzichtet, ein kantonales Korporationsgesetz zu erlassen, andererseits wird dies zum Anlass genommen ein Korporationsregister einzuführen. Die nun in der Vorlage stipulierten Kriterien für den Eintrag im Korporationsregister gehen zudem über die Kriterien gemäss Art. 56 KV hinaus. Gemäss Art. 56 KV gibt es zwei Kriterien für die Stimmberechtigung: - das Aktivbürgerrecht, und - ein Korporationsbürgerrecht im Kanton. Somit ist das Erfordernis des «Bürgerrechts der massgebenden politischen Gemeinde» (Art. 29 der Vorlage) <u>nicht verfassungskonform</u> . Dieses Register führt zu einer unannehmbaren Diskriminierung von Berechtigten, insbesondere von Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen. Wenn schon muss man das Problem an der Ursache anpacken: gemäss dem Gutachten (S. 22 ff.) gibt es vier Lesarten von Art. 56 der Kantonsverfassung (KV).	HMU	Kenntnisnahme Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist. Eine Änderung der Kantonsverfassung über das vorliegenden Gesetzgebungsprojekt ist nicht möglich. In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Die Registrierungspflicht ist in einem formellen Gesetz vorgesehen, weshalb sich dies gemäss Rechtsgutachten als

<p>Es wäre somit angebracht, vorab diesen Art. 54 KV einer Revision zu unterziehen und damit den geänderten kantonalen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen und die vom Gutachten vorgebrachten Auslegungszweifel zu beseitigen. Historisch gesehen wurde Art. 54 KV immer unter Ausschluss der Mitwirkung von Frauen geschaffen. Nun muss dieser Mangel beseitigt werden und Art. 54 KV (sowie die diesbezüglichen weiteren Bestimmungen der KV) einer Revision unterzogen werden.</p> <p>Die Einführung einer jeden Verwirkungsfrist hat zur Folge, dass bei einem Wohnsitzwechsel einer Korporationsbürgerin oder eines Korporationsbürgers mittels Zuzugs in den Korporationskreis der bisher mögliche Statuswechsel als vollberechtigte Korporationsbürgerin bzw. Korporationsbürger ausgeschlossen wird (vgl. Gutachten, S. 16, unten). Man negiert somit auch die gesellschaftlichen Veränderungen: der zunehmende Wohnsitzwechsel ist immer mehr eine Realität und entspricht den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen.</p> <p>Zudem: auch für die bisher in den Korporationsregistern eingetragenen Personen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben die vorbehaltlose Übertragung in das neue Korporationsregister gesetzlich zuzugestehen.</p> <p>Keine Frist, wie bisher!!</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage wurde ohne Rücksicht auf die Rechtsgeschichte der Korporationsgesetzgebung verfasst. Im Zusammenhang mit der Frage der Anerkennung von unbestreitbaren Korporationsbürgerrechten ist insbesondere das Gesetz der Nachgemeinde vom <u>8. Mai 1836</u> von herausragender Bedeutung. Die Nachgemeinde vom 8. Mai 1836 (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 2, Seite 4) hat damals einen Erlass betreffend Unverlustigkeit des Korporationsrechtes beschlossen. Gemäss diesem Erlass wurde festgehalten: <i>«Jene Landleute sollen durch die Nachlässigkeit der Väter des besessenen und erblichen Korporationsrechtes nicht verlustig werden können, welche [...] aufzuweisen im Stande sind, dass ihr Vater, Grossvater oder auch ihres Grossvaters Vater (Aehni) ein solches benutzt hatte, oder in solchem eingeschrieben war [...]»</i>.</p> <p>Dieses Gesetz von 1836 belegt, dass die Unverlustigkeit des <u>erblichen</u> Korporationsbürgerrechtes ein Grundgedanke des Nidwaldner Korporationsrechtes ist. Dieses Gesetz belegt auch, dass die Beweislast der Abstammung bei der eintragungswilligen Person liegt.</p> <p>Diese Beweislast gilt beim «normalen», zivilen Bürgerrecht nicht. Zuzufolge der Lückenlosigkeit der <u>Zivilstandsregister</u> kann der Abstammungsnachweis amtlich festgelegt und nachgewiesen werden; die Beweislast liegt somit bei den Behörden der Zivilstandsregister.</p> <p>Es gibt keinen Grund, nun Verwirkungsfristen einzuführen und neue, diskriminierende Voraussetzungen für die Eintragung in das Korporationsregister zu stipulieren.</p> <p>Auch <u>mehrere Rechtsvergleiche</u> zeigen auf, dass diese zusätzlichen Hürden nicht notwendig sind bzw. dass solche Hürden gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.</p> <p>Die Korporationsgemeinde Uri hat <u>beispielsweise</u> am 6. Mai 2007 ein neues Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri (Nr. 140.1) erlassen. Die wichtigsten</p>	<p>unproblematisch erweist (siehe Rechtsgutachten, Seite 51).</p> <p>Teilweise Gutheissung</p> <p>Die Besitzstandsgarantie für Personen, die bereits in einem Register eingetragen sind, ist in Art. 28 Abs. 2 KAG gegeben. Das Rechtsgutachten erachtet eine Frist von 5 Jahren grundsätzlich als zulässig. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.</p> <p>Beantwortung</p> <p>Ziel des Regierungsrates ist es eine verfassungsmässige Korporationsgesetzgebung zu schaffen, welche vollzugstauglich ist. Mit einer Registrierungspflicht können viele Unklarheiten für die Zukunft beseitigt werden. Insofern ist es irrelevant, wenn Uri</p>
---	---

<p>Bestimmungen sind klar und einsichtig; insbesondere wird damit die Diskriminierung der Korporationsbürgerinnen beseitigt:</p> <p>Artikel 1 Grundsatz Wer am 31. Dezember 1888 Bürger oder Bürgerin des Kantons Uri war, verfügte damit auch über das Bürgerrecht der Korporation Uri.</p> <p>Artikel 2 Erwerb durch Abstammung Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin ist, a) wer von Geburt an Nachkomme eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin ist, b) wer von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin adoptiert wird.</p> <p>Artikel 3 Heirat Durch Heirat wird das Korporationsbürgerrecht weder erworben, noch verloren.</p> <p>Artikel 4 Feststellung des Bürgerrechts 1 Der Engere Rat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin, insbesondere in folgenden Fällen, fest: a) gegenüber denjenigen, die im Register der Korporationsbürgergemeinde für die in ihrem Gebiet wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger führt, nicht verzeichnet sind, b) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der bisherigen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat, c) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben, und d) gegenüber Nachkommen von Korporationsbürgerinnen, die das aufgrund der bisherigen Gesetzgebung mögliche Gesuch um Wiedererteilung des Korporationsbürgerrechts nicht gestellt haben. 2 Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin hat die notwendigen Nachweise, insbesondere über die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin, selber beizubringen. 3 Der Engere Rat trifft die Feststellung nach Absatz 1 mittels einer Verfügung. Diese Verfügung des Engeren Rates unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Korporationsrat.</p>		<p>eine andere Lösung bevorzugt. Zentral ist aus Sicht des Regierungsrates primär, dass die Bereinigung diskriminierungsfrei verläuft. Dazu wurden umfassende und detaillierte Übergangsbestimmungen ausgearbeitet. Frauen und deren Nachkommen werden mit der neuen Regelung nicht (mehr) diskriminiert. Sie können sich eintragen lassen und anschliessend ungeachtet, das Korporationsbürgerrecht an ihre Nachkommen weitergeben.</p>
<p>Das Gutachten erachtet eine Eintragsfrist der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes als angemessen. In der ersten Vernehmlassung waren 4 Monate festgelegt worden.</p>	Mitte	Kenntnisnahme
<p>Mit der Frist von 5 Jahren wird eine ausreichende Frist gewährt, sodass alle interessierten Personen sich um einen Eintrag ins Korporationsregister bemühen können.</p>	BEC	Kenntnisnahme
<p>Fristen bedeuten eine zusätzliche Voraussetzung und bewirken eine neue Diskriminierung. Viele Frauen und ihre Nachkommen ohne betreffendes Gemeindebürgerrecht, der ansässigen Korporation, jedoch mit dem Stammrecht der Korporation, verlieren die Zugehörigkeit. Sie können sich nicht innerhalb von 5 Jahren ein neues Bürgerrecht zulegen. Personen und ihre Nachkommen mit Abstammung einer Nidwaldner Korporation, wohnhaft ausserhalb des Kantons, verlieren in Folge der 5 Jahresfrist ebenfalls das Korporationsrecht.</p>	VAM	<p>Beantwortung Die Vorlage wurde gestützt auf das überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Die Eintragungsmöglichkeit ist mittels Übergangsbestimmungen gegeben. Sie können sich unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 29 KAG eintragen lassen.</p>

		Das Rechtsgutachten empfiehlt im Weiteren zwar eine Frist von 5 Jahren. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.
Wir finden eine Frist von 5 Jahren verhältnismässig, auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur Andreas Stöckli erachtet eine Frist von fünf Jahren als angemessen.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden anerkennt, dass das Korporationsbürgerrecht an einen Eintrag im Korporationsregister geknüpft werden muss. Entscheidend ist für uns jedoch, dass dieser Schritt fair umgesetzt wird. Der Schutz von Treu und Glauben sowie die Gleichstellung der Geschlechter verlangen, dass allen Betroffenen ausreichend Zeit bleibt, ihr Recht auf Eintragung wahrzunehmen. Die im Gutachten vorgeschlagene Frist von fünf Jahren erachten wir als angemessen, da sie Rechtssicherheit schafft und gleichzeitig sicherstellt, dass niemand vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen wird, nur weil er oder sie nicht rechtzeitig von der Neuregelung erfahren hat.	GLP	Kenntnisnahme

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vor Ablauf der Fünfjahresfrist (Art. 28) die Eintragung ins Korporationsregister vorausgesetzt wird?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Eine Meldepflicht besteht ja bereits bisher; Frist von drei Monaten ist angemessen.	HMU	Kenntnisnahme
Die Korporationen müssen auch während der Übergangsfrist Abstimmungen und Wahlen durchführen können.	BEC	Kenntnisnahme
Im Gesetz steht in Artikel 28, Absatz 2 «...dauert die Frist zur Eintragung mindestens bis zum Ende des 19. Altersjahres». In Absatz 3 steht «Eine spätere Eintragung gestützt auf Art. 15 bleibt vorbehalten». Aus unserer Sicht können die zwei Absätze ohne die spezifischen Erklärungen im Bericht zur externen Vernehmlassung unterschiedlich verstanden und ausgelegt werden. Idealerweise könnte die Umschreibung dieser beiden Absätze im Gesetz klarer sein.	VNK	Beantwortung Es ist zu unterscheiden zwischen der Bereinigung (Übergangsbestimmungen) und der ordentlichen Weitergabe des Korporationsbürgerrechts (Art. 15 KAG). Aufgrund der Anpassung von Art. 28 KAG erübrigt sich diese Frage.
Um Wahlen und Abstimmungen durchzuführen können braucht es klare Vorgaben bezüglich Wahlrechts.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden unterstützt, dass neben dem Wohnsitz auch der Eintrag im Korporationsregister Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht ist. Wahlen und Abstimmungen sollen trotz Bereinigungsphase durchgeführt werden können. Die Dreimonatsfrist für Gesuche ist sinnvoll, gleichzeitig muss während der Bereinigungsfrist weiterhin eine Eintragung möglich bleiben, um die demokratische Teilhabe sicherzustellen.	GLP	Kenntnisnahme

4.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 1	<i>Abs 2 müsste ergänzt werden: Art. 56 Abs. 1.</i>	GN	Gutheissung

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	Zudem ist zu fragen, warum diese generelle Ausnahme gemacht wird. Gibt es «Sicherungsregeln» für die Erstellung einer Sonder-Gesetzgebung?		
Art. 2	<p>Der Titel müsste «Rechtsstellung und Bestand» lauten. Weiter ist davon auszugehen, dass wohl keine neuen Korporationen gegründet werden. Zudem ist es der kantonale Verfassungsgeber, der die Existenz von Korporationen bestimmt (vgl. KV 91 Abs. 2). Deswegen die Korporationen (vgl. Art. 27) hier aufzählen.</p> <p>Neuformulierung: Die Korporationen gemäss Art. 27 (Aufzählung hier!) sind kraft dieses Gesetzes juristische Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Ihr Bestand ist gewährleistet.</p> <p>1 Als Korporationen im Sinne dieses Gesetzes gelten die mitgliedschaftlich organisierten Genossenskorporationen, Ürtokorporationen und Ürten gemäss Art. 27. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Errichtung, Auflösung oder Vereinigung von Korporationen.</p> <p>2 Über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen entscheiden die Korporationsbürgerinnen und -bürger der betroffenen Korporationen. Der Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Die Genehmigung unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.</p>	GN	<p>Ablehnung Auch wenn die Neubildung eher unwahrscheinlich ist, bildet der Art. 27 den aktuellen Stand ab. Denkbar sind jedenfalls Vereinigungen. Deshalb ist der aktuelle Bestand richtigerweise in den Übergangsbestimmungen und nicht in Art. 2 geregelt.</p>
Art. 3	<p>Zusätzlich sind zu nennen: Sozialverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Good Governance. (vgl. Korporation Stans).</p> <p>Textvorschlag: «Die Korporationen bewahren, verwalten und nutzen das Korporationsvermögen im Interesse der aktuellen und zukünftigen Korporationsbürgerinnen und -bürger und unter Einhaltung der Gesetzgebung, der Sozialverträglichkeit und der Nachhaltigkeit.»</p>	GN	<p>Ablehnung Die Gesetzgebung muss ohnehin eingehalten werden, weshalb diese Ergänzung als nicht notwendig erscheint. Die weitere Ausgestaltung ist sodann Sache der Korporationen und nicht jener der Aufsicht.</p>
Art. 4	<p>Die Kreise können bei Nähe betrachtet nicht variabel/verschiebbar sein, da die Mitgliedschaft damit verbunden ist. Also: «Die Korporationskreise sind geografisch definiert und planerisch im Geo-Informationssystem ausgewiesen.»</p>	GN	<p>Ablehnung Eine Anpassung des Korporationskreises ist theoretisch möglich. Eine allfällige Änderung müsste die Vereinbarkeit mit der Rechtsgleichheit einhalten. Dies wird durch den notwendigen Genehmigungsentscheid im Rahmen der Aufsicht durch den Regierungsrat sichergestellt.</p>
Art. 5	<p>Abs. 1 und Abs. 2 sagen das Gleiche aus. Abs. 2 ist ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 3: «beachten» reicht nicht; besser: «Sie wahren bei der Gesetzgebung ...die verfassungsmässigen Rechte und befolgen die rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere...»</p> <p>Abs. 4: Streichen. Ist mit Abs. 2 abgedeckt.</p>	GN	<p>Ablehnung Abs. 2 legt die Leitplanken fest und präzisiert damit den Abs. 1.</p> <p>Teilweise Gutheissung Die Formulierung «beachten» wird in «wahren» geändert; ansonsten bleibt der Absatz unverändert.</p> <p>Ablehnung Mit Abs. 4 wird präzisiert bzw. klargestellt, dass es den Korporationen frei steht, für ihre Organe die überlieferten Bezeichnungen zu verwenden.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 5a und b (neu)	<p>Die wesentlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechtes Korporation sind im Aufsichtsgesetz festzuhalten.</p> <p>Antrag (Der Wortlaut entspricht vollumfänglich den Entwurf für ein Korporationsgesetz (Vernehmlassungsvorlage 2023))</p> <p>Art. 5a Erwerb 1. Voraussetzungen ¹Voraussetzungen zum Erwerb des Korporationsbürgerrechtes sind: <u>1. der Besitz des Schweizerischen Bürgerrechts;</u> <u>2. die Volljährigkeit;</u> <u>3. die Abstammung von einer Person mit einem der Korporation gehörigen Stammgeschlecht gemäss Art. 6; und</u> <u>4. die unmittelbare Nachkommenschaft infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB) einer im Zeitpunkt des Gesuchs im Korporationsregister eingetragenen Person.</u></p> <p>²Stammt eine eintragungswillige Person unmittelbar von einer Person ab, die sich aufgrund des Alters vor ihrem Tod noch nicht im Korporationsregister eintragen konnte, kann sie sich bei der Voraussetzung gemäss Abs. 1 Ziff. 4 auf die unmittelbaren Vorfahren der verstorbenen Person berufen.</p> <p>³Mehrfachkorporationsbürgerrechte sind ausgeschlossen.</p> <p>⁴Nach der erstmaligen Eintragung in ein Korporationsregister können keine weiteren Korporationsbürgerrechte mehr erworben werden.</p> <p>Art. 5b 2. Nidwaldner Stammgeschlechter ¹Das Korporationsbürgerecht wird durch folgende Nidwaldner Stammgeschlechter vermittelt: <u>Achermann, Agner, Ambauen, Amstad, Amstutz, Adacher, Baggenstos, Barmettler, Baumgartner, Berlinger, Bircher, Bläsi, Blättler, Blum, Bucher, Bünler, Businger, Christen, Denier, Denner, Dönni, Durrer, Engelberger, Ettlin, Feller, Filliger, Fischer, Flüeler, Flühler, Fluri, Flury, Frank, Gabriel, Gander, Gröbli, Gut, Hermann, Hug, Hummel, Huser, Imboden, Jann, Joller, Kaeslin, Käslin, Kaiser, Kayser, Keiser, Leuw, Liem, Liembd, Lussi, Lussy, Mathis, Meyer, Murer, Näpflin, Niederberger, Odermatt, Peter, Rengger, Risi, Rothenfluh, Scheuber, Schmitter, Selm, Stalder, Stulz, Traxler, Vokinger, von Büren, von Holzen, von Matt, Wagner, Waser, Würsch, Wyrsch, Wymann, Zelger, Zibung, Zimmermann, Z'Rotz, Zrotz, Zumbach, Zumbühl.</u></p> <p>²Jede Korporation bezeichnet in ihrer Korporationsordnung die ihrer Korporation zugehörigen Stammgeschlechter.</p> <p>³Die Aufzählung in diesem Gesetz und den Korporationsordnungen ist unter dem Vorbehalt anderer Nachweise abschliessend.</p> <p>Alternativ-Antrag (Kurzfassung) 5 a Korporationsbürgerecht ¹Das Korporationsbürgerecht wird durch Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin vermittelt.</p>	HKA	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Gutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich daran.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>²<u>Namensführung und Gemeindebürgerrecht sind für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes sowie für die Regelung des Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechte innerhalb einer Korporation keine sachgerechten Kriterien.</u></p> <p>Bemerkungen Zur Begründung siehe Frage 2 des vorliegenden Fragebogens.</p> <p>Die Regelung im Korporationsaufsichtsgesetz ist insbesondere <u>sinnvoll und notwendig</u>, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf ein eigentliches Korporationsgesetz verzichtet werden soll und damit jede Korporation ihre eigene Korporationsordnung erlässt. • betreffend Korporationsbürgerrecht für alle Korporationen eine im Wesentlichen einheitliche Regelung betreffend des Korporationsbürgerrechtes getroffen wird • die Aufsichtspflicht des Kantons dadurch wesentlich vereinfacht wird (Gutachten Zusatzfrage C.2) • Das Gutachten die Regelung der wesentlichen Vorgaben im Aufsichtsgesetz empfiehlt (Gutachten Zusatzfrage C.1). • In einer zentralen Frage kann auf Gesetzesstufe Klarheit geschaffen werden damit unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können 		
Art. 7	<p><i>Abs. 2 streichen; die Definition ist abschliessend im KAG zu regeln.</i></p> <p><i>Abs. 3: «Bis zum Erlass eines Korporationsgesetzes setzen die Korporationen die erforderlichen Regeln in ihren Korporationsordnungen fest.»</i></p>	GN	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Gutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich daran.</p>
Art. 8	<p><i>Abs. 3 Ziff. 3 ist eindeutiger zu fassen: jedem Korporationsrat (als Gremium und nicht den einzelnen Mitgliedern des Korporationsrates).</i></p>	GN	<p>Teilweise Gutheissung Entspricht dem Wortlaut der Verfassung. Die Klarstellung erfolgt im Bericht.</p>
Art. 9	<p><i>Abs 2 ist zu um die Finanzkompetenzen ergänzen: 2 Die Korporationsordnung umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung insbesondere die Organisation der Korporation und legt die Finanzkompetenzen fest.</i></p>	GN	<p>Gutheissung</p>
Art. 10	<p><i>Abs. 1: Nicht «Rechnungsrevision», sondern Finanzkommission.</i></p>	GN	<p>Ablehnung Es nicht zwingend eine Kommission vorgesehen. Eine derartige Einschränkung erscheint nicht zielführend, da die Korporationen unterschiedlich gross sind. Denkbar ist auch, dass Korporationen sich durch eine externe Revision prüfen lassen.</p>
Art. 13	<p><i>Besser: Finanzkommission.</i></p> <p><i>Abs. 1 neu: Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei fachlich ausgewiesenen Personen, die weder dem Korporationsrat angehören noch in einem Angestelltenverhältnis mit der Korporation stehen. Sie prüft die Jahresrechnung sowie alle relevanten Finanzvorgänge zuhanden der Korporationsversammlung.</i></p>	GN	<p>Ablehnung Es ist nicht zwingend eine Kommission vorgesehen. Eine derartige Einschränkung erscheint nicht zielführend, da die Korporationen unterschiedlich gross sind. Denkbar ist auch, dass</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Korporationen sich durch eine externe Revision prüfen lassen.
Art. 14	<p><i>Wir schlagen folgende Anpassungen vor: Die Korporationen können sich zu einer Vereinigung zusammenschliessen, die sich vereinsmässig konstituiert. Die Vereinigung nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr: ... Die Statuten der Vereinigung unterliegt der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat. Haben mehr als die Hälfte der Korporationen den Beitritt zur Vereinigung beschlossen, kann der Regierungsrat alle Korporationen zur Mitgliedschaft verpflichten. (vgl. Art. 144 GemG, zwangsweiser Beitritt zu einem Gemeindeverband).</i></p>	GN	<p>Teilweise Gutheissung Bereits heute existiert die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, in welcher alle 15 bestehenden Korporationen vertreten sind.</p> <p>Das Gesetz erhält jedoch eine Präzisierung, wonach der Regierungsrat eine Korporation bei Bedarf zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten kann. Es handelt sich um eine Präzisierung, da die Verpflichtung wohl auch über die aufsichtsrechtlichen Massnahmen möglich wäre.</p>
Ab-schnitt 4	<p><i>Müsste «Korporationsbürgerrecht» heissen und die Art. 8-14 des alten KorpG in bereinigter Form enthalten. Die Kriterien für den Eintrag ins Register gehen über jene von KV 56 hinaus.</i></p>	GN	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Gutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich daran.</p> <p>Das Gutachten hält insbesondere ausdrücklich fest, dass die Einführung einer Registerpflicht zulässig ist (siehe Rechtsgutachten, These 7, S. 66 ff.).</p>
Art. 15	<p><i>Abs. 1: ... die Verstorbenen? Wieviele Jahrhunderte zurück? Lebende und Tote streichen. Abs. 2: «Todesdatum» streichen, dafür Einschub: «Verstorbene Korporationsmitglieder werden mit dem Todesdatum in ein separates Register übertragen.» Abs. 2 Ziff 4 macht in Verbindung mit Art. 24 das Gemeindebürgerrecht zu einer Voraussetzung. Dieses Kriterium ist unzulässig.</i></p> <p><i>Abs. 3: Welches sind die «erforderlichen Belege»?</i></p> <p><i>Abs. 4: Ist unzulässig, denn er verletzt BV 24 (Niederlassungsfreiheit) und BV 36 (Politische Rechte). Vgl. Entscheidung Scheuber im Falle Büren ob und nid dem Bach (RRB 630 vom 1. Mai 1967). Korporationsbürgerrechte in zwei Uerten sind möglich, da die aktive Nutzung den Wohnsitz voraussetzt, ist eine Doppelnutzung auszu-schliessen. Artikel ist wie folgt zu formulieren: «Der</i></p>	GN	<p>Ablehnung Es sind alle Korporationsbürger/innen im Korporationsregister mit den entsprechenden Angaben zu erfassen. Im Korporationsregister bleiben alle jemals im Register eingetragenen Korporationsbürger/innen (auch die verstorbenen Personen) aus administrativen Gründen weiter eingetragen (Nachvollziehbarkeit bei späteren Eintragungen oder als Grundlage zur Klärung von Missbrauchsfällen).</p> <p>Beantwortung Belege, welche die Eintragungsvoraussetzungen nachweisen.</p> <p>Ablehnung Die Einschränkung, wonach Personen nur über ein Korporationsbürgerrecht verfügen dürfen, steht weder mit Art. 24 BV noch mit Art. 36 BV im Widerspruch. Gemäss Art. 24 BV haben</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p><i>Eintrag von Korp'bürgerInnen mit mehrfachem Korp'recht ist zu kennzeichnen, um die allfällige Doppelzustellung von Abstimmungsausweisen zu vermeiden.»</i></p>		<p>Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Art. 15 Abs. 3 KAG schränkt diese Niederlassungsfreiheit in keiner Weise ein. Zudem bezieht sich Art. 36 BV auf die Einschränkung von Grundrechten (und nicht nur auf die Einschränkung die politischer Rechte). Einschränkungen von Grundrechten benötigen eine gesetzliche Grundlage und müssen im öffentlichen Interesse stehen sowie verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Namentlich gilt es zu erwähnen, dass alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton bei der Abstimmung zum Korporationsgesetz stimmberechtigt sind und auch über das Antrags- und Gegenvorschlagsrecht verfügen (Art. 8 KAG).</p>
Art. 15	<p>4 Korporationsregister Inhalt, Eintragung</p> <p>Dieser vierte Zwischentitel müsste heissen: KORPORATIONSBÜRGERRECHT. Im bisherigen Korporationsgesetz wird dieser zentrale Gesetzgebungsbereich geregelt (Art. 8 – 14). Diese Grundsatzfragen müssen auch im neuen Gesetz geregelt werden, allerdings unter Beseitigung der bisherigen Diskriminierung von Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen.</p> <p>In der Form des Gesetzes müssen gemäss Art. 60 der Kantonsverfassung <u>alle allgemeinverbindlichen Vorschriften</u> erlassen werden, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen.</p> <p>Somit ist ein <u>neuer Zwischentitel</u> einzufügen; wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>4 <i>Korporationsbürgerrecht</i></p> <p>Art. 15 (neu) Grundsatz <i>Das Korporationsbürgerrecht entsteht durch Abstammung von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger.</i></p> <p><i>Wer am 9. Mai 1875 Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger einer Nidwaldner Korporation (Uerte) war, verfügte damit sowohl über das entsprechende Korporationsbürgerrecht als auch über das Mitbestimmungsrecht im Rahmen von Art. 56 der Kantonsverfassung.</i></p> <p><i>(Hinweis: Aus der Rechtsgeschichte geht hervor, dass gemäss dem Gesetz vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung spätestens ab diesem Landsgemeindebeschluss das Uerterecht «Sämtlichen in ihrem Uertekreis wohnenden Korporationsbürgern (Bürgerinnen)» zustand. (Art. 1 dieses Gesetzes)</i></p> <p>Art. 15 A <i>Feststellungsentscheid</i> <i>Wenn es fraglich ist, ob eine Person das Korporationsbürgerrecht besitzt, hat der Korporationsrat auf Antrag</i></p>	HMU, VAM	<p>Ablehnung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Rechtsgutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich daran.</p> <p>Die Diskriminierung wurde dank den Übergangsbestimmungen vollständig beseitigt. Frauen und deren Nachkommen können sich eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p><i>oder von Amtes wegen einen Feststellungsentscheid zu erlassen.</i></p> <p>(Die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 10 – 13 des geltenden Korporationsgesetzes sind entsprechend anzupassen und in die Vorlage zu integrieren.)</p>		
<p>Art. 15 Abs. 2 Ziff. 4</p>	<p>Korporationsregister</p> <p>Gemäss Abs. 2 Ziff. 4 wird mit dieser Vorlage verlangt, dass das Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung ins Korporationsregister aufzunehmen ist. Offensichtlich ist damit – in Verbindung mit Art. 29 der Vorlage – das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde gemeint.</p> <p>Diese Regelung ist unzulässig, verletzt das Gleichstellungsgebot von Mann und Frau und führt zu einer Diskriminierung von Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen.</p> <p>Diese Regelung widerspricht der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichts. Das Gemeindebürgerrecht kann gemäss Bundesgericht kein sachgerechtes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Korporation sein (BGE 132 I 68 E. 4.3.6): «Die bundesrechtlich nicht zwingende Verknüpfung der Abstammung mit dem Bürgerrecht führt zur Diskriminierung der Beschwerdegegnerin und ist damit verfassungsrechtlich nicht haltbar.»</p>	<p>HMU, VAM</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.).</p>
<p>Art. 15 Abs. 4</p>	<p>Das Verbot der Eintragung in mehrere Korporationsregister ist neu und verletzt die Gleichstellung von Mann und Frau sowie das Verbot der Diskriminierung. All jene, die ihr Korporationsbürgerrecht neben der Abstammung von einem Korporationsbürger auch von der Abstammung von einer Korporationsbürgerin belegen und beweisen, werden durch dieses Verbot benachteiligt. Wer beispielsweise vom Korporationskreis des Stammvaters in den Korporationskreis der Stammutter zieht, kann sich dort nicht mehr einschreiben: dieses Verbot bewirkt den Verlust des Stimm- und Wahlrechts im neuen Korporationskreis sowie auch des Nutzungsrechts. Diese Einschränkung ist verfassungsmässig nicht zu rechtfertigen und ist somit unzulässig. Damit werden insbesondere das Recht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) sowie die politischen Rechte (Art. 34 BV) verletzt.</p>	<p>HMU, VAM</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.).</p> <p>Die Einschränkung, wonach Personen nur über ein Korporationsbürgerrecht verfügen dürfen, steht weder mit Art. 24 BV noch mit Art. 36 BV im Widerspruch. Gemäss Art. 24 BV haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Art. 15 Abs. 3 KAG schränkt diese Niederlassungsfreiheit in keiner Weise ein. Zudem bezieht sich Art. 36 BV auf die Einschränkung von Grundrechten (und nicht nur auf die Einschränkung die politischer Rechte). Einschränkungen von Grundrechten benötigen eine gesetzliche Grundlage und müssen im öffentlichen Interesse stehen sowie verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Namentlich gilt es zu erwähnen,</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			dass alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton bei der Abstimmung zum Korporationsgesetz stimmberechtigt sind und auch über das Antrags- und Gegenvorschlagsrecht verfügen (Art. 8 KAG).
Art. 15	<p>Der Grundsatz der Gleichstellung ist im Gesetz zu verankern.</p> <p>Antrag Art. 15 Inhalt und Eintragung 1 (unverändert) 1a <u>Eintragungsberechtigt ins Korporationsregister sind alle Personen, die den Nachweis der Abstammung von einem Nidwaldner Stammgeschlecht erbringen können, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.</u> 2 (ändern: siehe unten) 3 (unverändert) 4 (unverändert) 5 (unverändert)</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Entspricht Empfehlung Gutachten Zusatzfrage A.2 <p>Gemeindebürgerrecht ist kein Kriterium für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes</p> <p>Antrag Art. 15 Inhalt und Eintragung 1 (unverändert) 2 (siehe oben) 3 4. Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung (ersatzlos streichen) 4 (unverändert) 5 (unverändert)</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gemeinde Bürgerrecht kann gemäss Bundesgericht kein sachgerechtes Kriterium für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes sein (BEG 132 I 68 E. 4.3.6) Das Erfordernis für den Eintrag des Gemeindebürgerrechtes ist nicht ersichtlich (Gutachten These 7: "das Geschlecht, der Zivilstand, der Name und das kommunale Bürgerrecht der im Korporationsregister eingetragenen Person sind [für die Eintragung] unerheblich." 	HKA	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>In Art. 5 Abs. 3 KAG ist ausdrücklich verankert, dass die Korporationen die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien beachten müssen. Die Rechtsgleichheit ist ausdrücklich erwähnt. Zentral sind jedoch primär die Übergangsbestimmungen, welche eine Diskriminierung bei der Bereinigung der Korporationsbürgerrechte verhindern. Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich diskriminierungsfrei im Register eintragen lassen und danach das Korporationsbürgerrecht weitergeben</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden (siehe Rechtsgutachten: iii. Der Anwendungsbereich von Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BV, S. 18 f.).</p>
Art. 16	<p>Das neu vorgesehene Eintragungsprinzip widerspricht der Grundregel des Abstammungsprinzips. Die Korporationen können sich nicht wie Aktiengesellschaften mit vinkulierten Namensaktien verhalten!</p> <p>Verheerend ist die vorgesehene Kombination dieses Eintragungsprinzips mit der Weitergabe des Korporationsbürgerrechtes! Wenn sich – nach bisherigem Recht – eine Familie ausserhalb des Korporationskreises niedergelassen hat, so konnte sie – auch nach Generationen – nach erfolgter Rückkehr in den Korporationskreis, sich wieder einschreiben und somit alle Korporationsrechte wieder ausüben beziehungsweise in Anspruch nehmen. Wir verweisen auf den Landsgemeindebeschluss vom 8. Mai 1836 betreffend Unverlustigkeit des Korporationsrechtes</p>	HMU, VAM	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Das Gutachten hält insbesondere ausdrücklich fest, dass die Einführung einer Registerpflicht zulässig ist (siehe Rechtsgutachten, These 7, S. 66 ff.). Es seien keine verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Bindung des Bürgerrechtes an einen</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>beziehungsweise auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung.</p> <p>Dieses Killerkriterium gilt nicht einmal bei Aktiengesellschaften. Diese Regelung ist willkürlich und verletzt die Bundesverfassung mehrfach.</p>		<p>Registereintrag ersichtlich sind</p> <p>So verstosse das Eintragungsprinzip weder gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) noch gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BV).</p>
Art. 16	<p>In Abs. 2 steht: «Das Korporationsgesetz beziehungsweise die Korporationsordnungen können vorsehen, dass nur unmittelbare Nachkommen von im Korporationsregister <i>eingetragenen Person</i> das Korporationsrecht erwerben können.»</p> <p>Vermutlich müsste es «eingetragenen Personen», oder «...von einer im Korporationsregister eingetragenen Person...» heissen.</p>	VNK	Gutheissung
Art. 16	<p><i>Abs. 2: Streichen. Unzulässige Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht, das den Nachweis über Generationen und selbst bei nicht in aktuellem Art. 9 Abs. 2 KorpG genanntem Genossengeschlecht zulässt. Auch widerspricht dies der Grundregel des Abstammungsprinzipes. Das Eintragungsprinzip grundsätzlich bzw. Wirkungstatbestände sind zu streichen. Bestandegarantie ist zu sichern und zu fragen, ob eine Registerführung durch Kanton nicht zielführender und gerechter ist.</i></p>	GN	<p>Ablehnung</p> <p>Das Rechtsgutachten hat die Zulässigkeit bestätigt. Das Gutachten hält insbesondere ausdrücklich fest, dass die Einführung einer Registerpflicht zulässig ist (siehe Rechtsgutachten, These 7, S. 66 ff.).</p> <p>Die Übergangsbestimmungen in Art. 28 ff. KAG stellen den Besitzstand sicher. Alle bisherigen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich eintragen lassen. Mit Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KAG wird eine Diskriminierung von Frauen und deren Nachkommen verhindert. Für Personen, die bereits in einem Register eingetragen sind, ist zudem eine gesonderte Besitzstandsregelung verankert (Art. 28 Abs. 2 KAG); diese Personen müssen sich nicht neu eintragen lassen.</p>
Art. 17	<p>Vorschlag für Formulierung: <i>Titel: «Sicherheit»</i> <i>Abs. 1: «Das Korporationsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestande zu wahren.»</i> <i>Abs. 2, 2. Satz: Zweck ist in Art. 2 umschrieben. Wie müsste sich eine Gefährdung zeigen? Vorschlag: Streichen. Dafür einsetzen: «Sie nehmen in besonderem Masse Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinden in ihrem Korporationskreis.»</i></p>	GN	<p>Ablehnung</p> <p>Dies ist nicht Bestandteil der Aufsicht.</p>
Art. 18	<p>Die wesentliche Beschränkung der Korporationsbürgerrechte (Stimm-, Wahl und Nutzungsrechte) sind im Aufsichtsgesetz zu verankern.</p> <p>Antrag <i>Alle wesentlichen Einschränkungen der Grundrechte eines Korporationsbürger (Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechte) sind im Aufsichtsgesetz fest-zuhalten.</i></p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschränkung der Nutzungsberechtigung auf Korporationsbürger mit Wohnsitz im Korporationskreis ist ein wesentlicher Eingriff in die Rechte der Korporationsbürger (grundsätzlich Grundrecht auf 	HKA	<p>Ablehnung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten ausgearbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Im Weiteren ist im Gutachten (Zusatzfragen, A. 1. und 2.) aufgeführt, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Die Vorlage hält sich daran</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>Gleichbehandlung). Wesentliche Punkte im Korporationsrecht inkl. Beschränkungen von Korporationsbürgerrechten, sind gemäss Gutachten im Aufsichtsgesetz geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> In einer zentralen Frage kann auf Gesetzesstufe Klarheit geschaffen werden damit unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können. 		
Art. 18	<p><i>Vorschlag für Formulierung und Präzisierung:</i> <i>Abs. 1: «... zulasten des abgeschlossenen Rechnungsjahres»; «in Form von ... und dergleichen» streichen.</i> <i>Abs. 2: «1. ... einen Bilanzüberschuss ...»</i> <i>«2. ... mittelfristig in kaufmännisch anerkannter Weise...»</i> <i>«3. der Betrieb ohne Mittelzufluss aus staatlichen Quellen den Gewinn erzielt hat.»</i></p>	GN	Ablehnung Die gewählte Formulierung wird als genug klar und korrekt erachtet, weshalb keine Anpassungen notwendig sind.
Art. 19	<p><i>Abs. 2 streichen. Hier lauert die Berufung auf die Eigentumsgarantie, mit welcher eine allfällige grundsätzliche Einverleibung des Korporationsvermögens in den kommunalen Finanzhaushalt verunmöglicht werden könnte. Diese muss aber in der Dispositionsfreiheit des Kantons Nidwalden verbleiben.</i></p>	GN	Ablehnung Auch das Eigentum im Kanton untersteht dem Zivilrecht.
Art. 21	<p><i>Verfügungen über Grundstücke der Korporation im Kanton NW ist Bauland sehr rar. Deshalb ist es wichtig, dass bei solch grossen Grundstücken der Kanton Einfluss nehmen kann. Deshalb sind wir mit der neuen Regelung, dass bei Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000 m² neu nur noch eine Meldepflicht besteht, nicht einverstanden. Die bisherige Bewilligungspflicht ist beizubehalten.</i></p>	HER	Ablehnung Von der Meldepflicht sind Verfügungen über Grundstücke <i>innerhalb</i> der Bauzone betroffen. Diese sind zulässig, wenn das Vermögen im Sinne von Art. 17 erhalten bleibt. Eine Bewilligungspflicht seitens des Kantons würde eine Überprüfung des Veräusserungspreises und des Werts des Grundstücks bedingen. Faktisch müsste der Kanton eine eingehende Analyse des Rechtsgeschäfts vornehmen. Eine solche Prüfpflicht geht zu weit. Es ist deshalb zweckmässiger, diese Verantwortung den Korporationen zu übertragen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Erhaltung des Korporationsvermögens gemäss Art. 17 kann der Kanton im Rahmen der Aufsicht und mit der jährlichen Kontrolle der Jahresrechnung feststellen. Die Korporationen müssen Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone dennoch melden. Stellt der Kanton im Rahmen einer summarischen Durchsicht eine Verletzung von Art. 21 Abs. 1 fest, müsste er aufsichtsrechtlich intervenieren.
Art. 20	<p><i>Präzisierung:</i> <i>Abs. 1: Die Jahresrechnung ist so «mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu erstellen, dass sie Vermögens- und Ertragslage der Korporation verlässlich aufzeigt».</i> <i>Abs. 2: «Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.»</i></p>	GN	Ablehnung Solche Vorgaben erscheinen nicht zielführend zu sein, da die Korporationen unterschiedlich gross sind.
Art. 22	<p><i>In Abs. 2 ist zusätzlich neu Ziff. 6 einzufügen:</i> <i>«für die Erstellung und den Betrieb touristischer und freizeitsportlicher Einrichtungen.»</i></p>	GN	Ablehnung Das aktuelle Recht sieht dies auch nicht vor und es sind keine Hinweise für die Notwendigkeit dieser Ergänzung ersichtlich.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 23	<i>Abs. 1: Passus «im Rahmen der Gesetzgebung» ist zu streichen. Abs. 3 streichen; es ist klar, dass einzelne Kontrollen von der Verwaltung durchgeführt werden müssen.</i>	GN	Ablehnung Die Aufsicht hat im Rahmen der Gesetzgebung zu erfolgen. Die Delegationsnorm ist notwendig, damit die Durchführung auf Stufe Direktion rechtmässig erfolgen kann.
Art. 24	<i>Die Abs. 1 und 2 sind neu zu fassen. Abs. 3 ist zu streichen: Neu Abs 1: «Die Aufsichtsbehörde prüft namentlich 1. die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte und der rechtsstaatlichen Prinzipien; 2. die Wahrung des Vermögensstandes.»</i>	GN	Ablehnung Eine Umformulierung ist nicht notwendig. Im Weiteren ginge die Prüfung der Zweckmässigkeit zu weit resp. würde die Selbständigkeit der Korporationen in unzulässigerweise einschränken.
Art. 25	<i>Die Frist für die Zustellung der Jahresrechnungen ist auf 6 Monate zu setzen: ... «spätestens sechs Monate» ...</i>	GN	Ablehnung Die Frist von sechs Monate könnte für einzelne Korporationen allenfalls zu knapp ausfallen. Die Korporationen verabschieden die Jahresrechnung in der Regel an einer Versammlung im ersten Halbjahr. Damit die rechtzeitige Ablieferung möglich ist, erachtet der Regierungsrat deshalb die Frist von acht Monaten als zweckmässig. Es besteht sodann keine zwingenden Gründe, welche die Einreichung innert sechs Monaten erfordern.
Neu	<i>In einem neuen Art. 25a ist festzuhalten: Titel «Berichterstattung» Die Aufsichtsbehörde teilt den Korporationen die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Sie rapportiert im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates die Ergebnisse der Jahresrechnungen und ihre Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage der Korporationen.»</i>	GN	Ablehnung Dies würde zu zusätzlicher Bürokratie führen.
Art. 27	<i>Dieser Artikel ist zu streichen. Die Auflistung ist in Art. 2 zu machen. Denkbar sind in Zukunft wohl Fusionen, kaum jedoch Aufteilungen und sicher nicht Neubildungen.</i>	GN	Ablehnung Wäre der jeweils geltende Bestand in Art. 2 verankert, ergäben sich Unklarheiten bei einer Vereinigung oder Neubildung von Korporationen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 KAG unterliegt der Genehmigungsbeschluss des Landrates nicht dem fakultativen Referendum. Das KAG selber unterliegt demgegenüber dem fakultativen Referendum. Deshalb macht es keinen Sinn, die Korporationen direkt im KAG aufzuführen. Vielmehr kann mittels der Übergangsbestimmung geregelt werden, welche Korporationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen. Auch wenn die Neubildung eher unwahrscheinlich ist, bildet der Art. 27 den aktuellen Stand ab.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Denkbar sind jedenfalls Vereinigungen. Deshalb ist der aktuelle Bestand richtigerweise in den Übergangsbestimmungen und nicht in Art. 2 geregelt.
Art. 28	<p>Wie vorstehend erwähnt, ist die Bereinigung der Korporationsregister in dieser Form nicht erforderlich beziehungsweise bundesrechtswidrig.</p> <p>Es ist für die Korporationen kein Mangel, dass ihnen nicht sämtliche Korporationsbürgerinnen und –bürger bekannt sind.</p> <p>Die Korporationen müssen nur wissen, welche Personen allenfalls in ihrem Kreis stimm- und wahlberechtigt sowie nutzungsberechtigt sind. Genau in diesem Zusammenhang wird in Abs. 2 die Volljährigkeit stipuliert.</p> <p>Der Hinweis auf eine allfällige kantonale Abstimmung über ein Korporationsgesetz ist nicht stichhaltig: auch bei der letzten Korporationslandsgemeinde vom 26.1992 wurde das entsprechende Stimmrechtsregister durch den Kanton – in Zusammenarbeit mit den Gemeindekanzleien und den Korporationsräten – erstellt. Die entsprechenden Akten sind jederzeit im Staatsarchiv einsehbar.</p> <p>Zudem ist stets zu beachten, dass in Bezug auf das Korporationsbürgerrecht eine Umkehr der Beweislast gilt: die berechtigte Person hat ihren klaren Abstammungsbeweis (und zusätzlich allenfalls den aktuellen Wohnsitzbeweis im Korporationskreis) zu erbringen. Die Korporationen sind nirgends verpflichtet, ein vollständiges Bürgerregister zu führen.</p> <p>Die <u>Voraussetzung des Aktivbürgerrechts</u> kann ohnehin nur die betreffende Gemeindekanzlei kontrollieren beziehungsweise bestätigen.</p>	HMU, VAM	<p>Ablehnung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Auch im Hinblick auf den (zulässigen) Wechsel zum Eintragungsprinzip ist eine Bereinigung notwendig.</p>
Art. 28	<p>Die absolute Verwirkung des Korporationsbürgerrechtes nach Ablauf der Frist ist auf die Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen.</p> <p><u>Antrag</u> Die Frage der absoluten Verwirkung ist in Hinblick auf die Verfassung und den historischen Hintergrund nochmals grundlegend zu überprüfen und im Bericht zu begründen.</p>	HKA	<p>Gutheissung</p> <p>Das Rechtsgutachten erachtet eine Frist von 5 Jahren grundsätzlich als zulässig. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.</p>
Art. 28	<p><i>Hier ist mit Verweis auf das Gutachten auf eine Befristung zu verzichten: Unverlustigbarkeit des Korporationsrechts (Verweis auf Festlegung von 8. Mai 1834)</i></p>	GN	<p>Gutheissung</p> <p>Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten ausgearbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Das Rechtsgutachten erachtet eine Frist von 5 Jahren grundsätzlich als zulässig. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.</p>
Art. 29	<p>Mit dem Stichdatum vom 14.06.1981 (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) wird vergeblich versucht, die jahrzehntelange Ungleichbehandlung der (verheirateten) Korporationsbürgerinnen und deren Nachkommen weiterzuführen. Dieser</p>	HMU, VAM	<p>Ablehnung</p> <p>Das Gutachten würde zwar einen Verzicht auf das Stichdatum vorziehen. Es führt aber aus,</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>untaugliche Versuch verletzt die Grundsätze der Gleichstellung von Mann und Frau sowie die entsprechende Praxis des Bundesgerichts.</p> <p>Zudem wird im Bericht des Regierungsrates mit keinem Wort erwähnt, dass auch der Gutachter Prof. Stöckli eine andere Regelung empfohlen: <i>«Dabei müssen nicht nur die geltenden, diskriminierenden Regelungen in Art. 8, 10 und 11 KorpG durch geschlechts- und zivilstandsneutrale Bestimmungen ersetzt werden; es müssen auch die heutigen rechtlichen Auswirkungen früherer Ungleichbehandlung beseitigt werden. Auch wird aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht abschliessend klar, welches Ereignis für die Rückanknüpfung ausschlaggebend ist. Schliesslich erscheint der 14. Juni 1981 aus verschiedenen Gründen als Stichdatum nur bedingt geeignet. Um die Gleichstellung der Geschlechter möglichst umfassend umzusetzen, wäre eine Regelung vorzuziehen, die die heutigen Auswirkungen vergangener Ungleichbehandlung zeitlich unbeschränkt beseitigt. Zur Eintragung ins Korporationsregister wären demnach alle Personen berechtigt, die den Nachweis der Abstammung von einem der Nidwaldner Stammgeschlechter gemäss Art. 6 E-KorpG erbringen können, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand ihrer Vorfahren.»</i> (Gutachten Prof Stöckli, Executive summary, S. 2)</p> <p>Fazit: Bereits in der einleitenden Zusammenfassung kommt der Gutachter zum Schluss, dass das vorliegende Stichdatum eigentlich nicht geeignet ist.</p> <p>Der Gutachter erwähnt in der Detailanalyse die erforderliche Beseitigung der Benachteiligung von Frauen mehrfach, unter Anderem wie folgt: <i>«Mit anderen Worten stellt sich die Frage, wie legitim es ist, die (unechte) Rückwirkung der Geschlechtergleichstellung mit Blick auf den Wandel gesellschaftlicher Anschauungen und die Verfassungsentwicklung zeitlichen Schranken zu unterwerfen, wenn das vergangene Unrecht gerade darin liegt, dass die Frauen aufgrund rechtlicher und gesellschaftlicher Schranken an diesen Entwicklungen nur von einem sehr marginalisierten Standpunkt aus mitwirken konnten. Aus diesem Grund ist es zu hinterfragen, die Beseitigung der heutigen rechtlichen Auswirkungen früherer rechtlicher Ungleichbehandlungen von einem bestimmten Stichtag abhängig zu machen.»</i> (Gutachten Prof. Stöckli, S. 61)</p> <p>Im Bericht des Regierungsrates wird somit auf Kriterien Bezug genommen, die nicht sachgerecht sind: es gilt, sowohl die diskriminierenden Regelungen, insbesondere ein beliebiges, neueres Stichdatum, als auch die weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb des Korporationsbürgerrechts aufzuheben beziehungsweise wegzulassen. Dies entspricht auch dem neuesten diesbezüglichen <u>Bundesgerichtsentscheid vom 2.09.2022</u>. Das Bundesgericht hat dabei die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts Zug bestätigt, «wonach die Statuten wegen der festgelegten zeitlichen Beschränkung des Abstammungsnachweises auf die Dauer des Genossenregistereintrags der Eltern zu einer indirekten Diskriminierung der Beschwerdegegnerin führten, für die es keine sachliche Begründung gebe.» (BGE 5A_427/2022).</p>		<p>dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, dass das Abstellen auf dieses Datum zulässig ist.</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmungen werden die Korporationsbürgerrechte nach Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes bereinigt. Personen mit einem Korporationsbürgerrecht können sich in ein Korporationsregister eintragen lassen. Mit der Eintragung besteht anschliessend Klarheit, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt. Frauen, die infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben, sind dabei ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Dadurch wird die heutige bundesrechtswidrige Diskriminierung von Frauen im geltenden Korporationsgesetz beseitigt. Die Gesetzesvorlage sieht dabei mit dem 14. Juni 1981 ein Stichdatum vor. Dannzumal ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben, (und ihre Nachkommen) sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Das Rechtsgutachten hat vorgeschlagen, auf ein Stichdatum vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist im Gutachten aber auch ausgeführt, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, das Abstellen auf den 14. Juni 1981 zulässig ist. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung kaum umsetzbar. Zudem würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Deshalb hält der Regierungsrat am Stichdatum fest</p> <p>Auf die kritische Würdigung im Rechtsgutachten wird im Bericht auf den Seiten 9 und 28 ff. hingewiesen.</p>
Art. 29	<p>Gemeindebürgerrecht ist kein Kriterium für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechte</p> <p>Antrag 1</p>	HKA	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>¹Im Korporationsregister können sich ausschliesslich eintragen lassen:</p> <p>1. Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt haben und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB ein Korporationsbürgerrecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;</p> <p>2. Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgerrecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;</p> <p>3. sämtliche volljährigen Nachkommen einer Person, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt hat</p> <p>²Bei den Einträgen sind folgende Bürgerrechte der Politischen Gemeinde massgebend:</p> <p>Stans Ennetmoos Dallenwil etc.</p> <p>Bemerkungen • siehe Bemerkungen zu Art. 15</p> <p>Die Besitzstandgarantie (Eintrag ins Korporationsregister, Weitergabe Korporationsbürgerrecht) für bisherige Korporationsbürger ist im Aufsichtsgesetz zu verankern.</p> <p>Antrag 2 ^{2 neu:} <u>Personen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Stimm-, Wahl- und Nutzungsrecht einer Korporation hatten, werden von Amtes wegen als Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin in das jeweilige Korporationsregister eingetragen.</u></p> <p>Bemerkungen Der Besitzstand der heute aktiven Korporationsbürger ist zu wahren.</p>		<p>Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden. Die Anknüpfung muss aber diskriminierungsfrei erfolgen. Dies wird mit den Übergangsbestimmungen sichergestellt.</p> <p>Ablehnung Die Übergangsbestimmungen in Art. 28 ff. KAG stellen den Besitzstand sicher. Alle bisherigen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können sich eintragen lassen. Mit Art. 29 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KAG wird eine Diskriminierung von Frauen und deren Nachkommen verhindert. Für Personen, die bereits in einem Register eingetragen sind, ist zudem eine gesonderte Besitzstandsregelung verankert (Art. 28 Abs. 2 KAG); diese Personen müssen sich nicht neu eintragen lassen.</p>
Art. 29	<p>Das Gemeindebürgerrecht ist keine zulässige Voraussetzung. Die Kriterien für Eintrag ins Register gehen über Kriterien von KV 56 (Aktivbürgerrecht, Korp'recht im Kanton) hinaus.</p>	GN	<p>Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.</p> <p>Gemäss dem Rechtsgutachten ist es zulässig, dass die politischen Rechte innerhalb der Korporationen und die Nutzungsrechte an deren Vermögen an ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht geknüpft werden.</p>

<p>beziehungsweise der Festlegungen und der Bestimmungen dar. Es besteht nun ein Gesetz und eine Ordnung. Das Gutachten erachtet es aber auch als zulässig, auf ein kantonales Korporationsgesetz zu verzichten und die weiterführenden Bestimmungen in den sogenannten Korporationsordnungen (heutige Grundgesetze) zu verankern.</p>		
<p>Der Gemeinderat verzichtet auf die Beantwortung des Fragebogens. Er weist jedoch darauf hin, dass die Vorlage mit der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung vereinbar sein muss und die Grundsätze der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Grundsatz des Diskriminierungsverbots einzuhalten sind.</p> <p>Es bestehen Zweifel, dass diese Grundsätze mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag erfüllt sind. Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb des Korporationsbürgerrechts (Fristen, Stichdatum) könnten diskriminierend sein und sind wegzulassen.</p>	STA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung Das Gutachten würde zwar einen Verzicht auf das Stichdatum vorziehen. Es führt aber aus, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, dass das Abstellen auf dieses Datum zulässig ist.</p> <p>Bezüglich Frist empfiehlt das Rechtsgutachten Dauer von 5 Jahren. Der Regierungsrat verzichtet jedoch auf die 5-jährige Frist, um die Gleichbehandlung zusätzlich zu stärken.</p>
<p>Aus der Zeitung konnten wir entnehmen, dass vereinzelte Personen das Stichdatum vom 14. Juni 1981 in Art.29, Abs. 1 und 2 nicht nachvollziehen können und als zufällig und willkürlich bezeichnen. Das Stichdatum ist aber weder zufällig noch willkürlich, sondern bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung.</p> <p>Mit der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 ist der Gleichstellungsartikel in die Bundesverfassung eingefügt worden und in Kraft getreten (damals als Artikel 4 Abs.2 heute in Art. 8 Abs.3), womit der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau in die Verfassung aufgenommen wurde.</p> <p>Erst mit dem Gleichstellungsartikel und den folgenden Gesetzesänderungen durften verheiratete Frauen z.B. allein einen Arbeitsvertrag unterschreiben, ohne Zustimmung des Ehemannes Grundeigentum erwerben oder ein Bankkonto eröffnen.</p> <p>Dieser Gleichstellungsartikel war auch Basis dafür, dass verheiratete Frauen später ihr durch die Heirat «verlorenes Bürgerrecht» wieder annehmen konnten. In der Folge konnten sie auch wieder das Korporationsbürgerrecht geltend machen, welches sie durch die Heirat verloren hatten, da sie nun ihr dazu benötigtes ursprüngliches «Bürgerrecht der zuständigen politischen Gemeinde» wieder vorweisen konnten.</p> <p>Das Datum vom 14. Juni 1981 in Art. 29 als Stichtag zu verwenden ist folglich weder zufällig noch willkürlich, sondern ganz bewusst gewählt und durch das Bundesgericht bestätigt, wie auch das Rechtgutachten auf Seite 59 festhält: «... das Bundesgericht [hat] an verschiedener Stelle angedeutet, dass der 14. Juni 1981 in intertemporalrechtlicher Hinsicht grundsätzlich ein taugliches Stichdatum sei.»</p> <p>Verheiratete Frauen, welche vor dem 14. Juni 1981 starben, hatten keine Möglichkeit ihr ursprüngliches Bürgerrecht wieder zurückzufordern und hatten damals</p>	VNK	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>folglich auch keine Möglichkeit, ihr aufgegebenes Korporationsrecht zurückzuerhalten. Ein nicht vorhandenes resp. «verlorenes» Bürgerrecht resp. Korporationsbürgerrecht konnte schon damals und kann auch heute noch nicht den Nachkommen weitergegeben werden.</p> <p>Wir bedanken uns herzlich für das vorliegende Gesetz, und die damit verbundene grosse Arbeit. Wir sind überzeugt, dass dieses Vorgehen eine solide Grundlage für die Rechtssicherheit schafft.</p> <p>Diese Vernehmlassung der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen gilt stellvertretend im Namen aller 15 Nidwaldner Korporationen. Bei einer summarischen Auswertung der Vernehmlassungsantworten darf jede Antwort dieses Fragebogens entsprechend gewichtet werden.</p> <p>Folgende Korporationen verzichten auf eine separate Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Urtekorporation Altzellen, Wolfenschiessen -Genossenkorporation Beckenried -Urtekorporation Boden, Wolfenschiessen -Genossenkorporation Buochs -Uerte Korporation Büren nid dem Bach, Büren -Uertekorporation Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte), Wolfenschiessen -Uertekorporation Dallenwi I -Genossenkorporation Emmetten -Genossenkorporation Ennetbürgen -Uertekorporation Ennetmoos -Genossenkorporation Hergiswil -Uertekorporation Oberrickenbach -Genossenkorporation Stans -Urtekorporation Stansstad -Urtekorporation Waltersberg, Oberdorf 		
<p>Wir hoffen, dass der nun über Jahre erarbeitete und geprüfte gemeinsame Konsens von Regierung und Korporationen nicht durch etwaige Einsprachen beim Bundesverfassungsgericht weiter verzögert wird.</p> <p>Die Vorlage wurden in Zusammenarbeit mit Regierung, Korporationen und Rechtsgutachtern erstellt und geprüft.</p> <p>Durch die neue Gesetzgebung werden die zukünftigen Rahmenbedingungen definiert. Kanton und Korporationen sind gegenseitige wichtige Partner, die auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit angewiesen sind. Eine gegenseitige Blockierung, wäre für die Bevölkerung des Kanton Nidwalden von grossem Nachteil.</p>	SVP	Kenntnisnahme
<p>Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	GLP	Kenntnisnahme
<p>Für uns enthält auch das nun überarbeitete Korporationsaufsichtsgesetz zahlreiche wesentliche Schwachstellen. So ist die Gleichstellung der Geschlechter immer noch ungenügend umgesetzt, auch sollte es nicht erlaubt sein, einen Korporationsnutzen auszubezahlen, wenn Transferzahlungen von Bund, Kanton oder Gemeinde in die Korporationsrechnung einfließen. Dies würde auch bedeuten, die Jahresrechnung sowie Bilanz öffentlich zugänglich zu machen. Es ist schliesslich schwer zu begründen, weshalb bestimmte Familien</p>	GN	Ablehnung Die Vorlage wurde gestützt auf das Rechtsgutachten überarbeitet, damit die Verfassungskonformität in allen Bereichen gegeben ist.

<p>Vorteile haben, die anderen Familien vorenthalten sind, obwohl sie in gleichem Masse oder noch mehr Beiträge zum Gemeinwohl leisten oder geleistet haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen ernsthafte Zweifel, ob der vorliegende Gesetzesentwurf mit übergeordneten Vorgaben von Bundes- und Kantonsverfassung wirklich vereinbar ist.</p> <p>Auf Grund dieser doch zentralen Schwächen des vorliegenden Gesetzesentwurfs möchten wir beliebt machen, die Neugestaltung des Korporationsaufsichtsgesetz einer Expert:innen-Gruppe anzuvertrauen, die von direkten Interessen möglichst frei ist. Dies würde es auch erlauben, die Tradition der Korporationen radikal neu zu denken.</p> <p>Die Grünen lehnen den vorliegenden Gesetzesentwurf deswegen ab. Es braucht eine Überarbeitung.</p>		<p>Der Regierungsrat hat diesem Anliegen insofern bereits Rechnung getragen, als er ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat und dieses bei der Ausarbeitung des Korporationsaufsichtsgesetzes vollumfänglich berücksichtigt hat. Zudem ist es Aufgabe des Regierungsrates, das Gesetz auszuarbeiten und dem Landrat zu Beschlussfassung vorzulegen. Dabei lassen sich weder der Regierungsrat noch die mit der Ausarbeitung beauftragten kantonalen Mitarbeitenden von „direkten Interessen“ leiten.</p>
--	--	--

Regierungsrat

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli